

Bericht der Verwaltung

Fachbereich Finanzen

Gesetzesentwurf zum Tourismusgesetz M-V

Im Rahmen der Diskussion um die Finanzierung der touristischen Infrastruktur und des touristischen Marketings in Mecklenburg-Vorpommern wird seit Jahren eine intensive Debatte um die Neuaufstellung des Tourismusfinanzierungsmodells geführt. Gerade im Hinblick auf die angespannten Haushaltssituationen der Kommunen verbunden mit geringen Fördermöglichkeiten soll mit dem Tourismusgesetz M-V ein neues Finanzierungsmodell geschaffen werden. Insgesamt soll der Tourismus im Land gesichert, gestärkt und zukunftsfähig ausgestaltet werden.

Das Tourismusgesetz M-V gilt für prädikatierte Gemeinden wie die Gemeinde Mönkebude als staatlich anerkannter Erholungsort und die Gemeinden Grambin und Altwarzow als Tourismusorte.

Um die Ziele des Gesetzes zu erreichen, werden sog. Reiseregionen, Destinationen, gebildet.

Hierzu gehören:

1. Fischland-Darß-Zingst
2. Insel Rügen
3. Insel Usedom
4. Mecklenburg-Schwerin
5. Mecklenburgische Seenplatte
6. Ostseeküste Mecklenburg
7. Vorpommern

Die prädikatierten Gemeinden sollen sich in einer Destinationsorganisation zusammenarbeiten.

Die Finanzierung erfolgt zukünftig über das System einer Abgabenerhebung, in Form einer Gästeabgabe und einer Tourismusabgabe. Beide Abgabenarten sind durch die Gemeinde zu erheben.

Gästeabgabe:

- analog der erhobenen Kurabgaben in den Gemeinden Altwarzow und Mönkebude

Tourismusabgabe:

- abgabepflichtig, sind alle Unternehmen die einen Nutzen aus dem Tourismus und der Freizeitgestaltung im Land M-V ziehen
- Bemessungsgrundlage bildet hier der Jahresumsatz des Unternehmens

Weiterhin regelt das Gesetz die Prädikatisierungsvoraussetzungen und des – verfahrens.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A. Vorbemerkungen

Nach Ziffer 87 der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2021–2026 hat sich Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen, als erstes deutsches Bundesland ein Tourismusgesetz mit dem Ziel der Einführung von „Gästekarten“ unter der Federführung des Wirtschaftsministeriums vorzubereiten und einzuführen.

Der Tourismus hat in Mecklenburg-Vorpommern einen überdurchschnittlich hohen wirtschaftlichen Stellenwert. Das Land ist geprägt von einer hohen Tourismusintensität. 2023 gab es mehr als 50 Millionen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben und 67 Millionen Tagesreisen in Mecklenburg-Vorpommern¹. 2022 besuchten 162.940 Personen ihren Lebensunterhalt (auch) durch den Tourismus. Die direkten Profiteure des Tourismus erwirtschaften zusammen (durch das Gastgewerbe, den Einzelhandel und Dienstleistungen) 7,1 Millionen Euro. Im Vergleich zu 2019 bedeutet das einen Anstieg von 5,4%. Trotz dieser enormen Zahlen ist der Tourismus nicht hinreichend geregelt, insbesondere nicht im Hinblick auf in Zukunft geringere Fördermöglichkeiten und entsprechend rückläufiger Investitionsmittel. Um die Qualität des touristischen Angebots zu halten und zu verbessern, im Wettbewerb mit anderen Tourismusdestinationen aus anderen Bundesländern standhalten zu können und schließlich ein lebenswertes Umfeld für die Einwohner Mecklenburg-Vorpommerns zu sichern, bedarf es eines alternativen Finanzierungsmodells, welches das Tourismusgesetz darstellen soll.

Der Ausbau der touristischen Infrastruktur und die Wettbewerbsfähigkeit des touristischen Marketings sind besonders in den Gemeinden in ländlichen Regionen rückläufig. Gemeinden und Landkreise ziehen sich aus der Instandhaltung der touristischen Infrastruktur und dem touristischen Marketing zunehmend zurück, insbesondere deshalb, weil sie aufgrund der angespannten Haushaltslage weniger finanzieren können. Auf regionaler Ebene fehlen diese Mittel bei der Finanzierung touristischer Investitionen.

¹ Alle Daten aus dem Wirtschaftsfaktor für Mecklenburg-Vorpommern für 2022, dwif, 2023.

Entwurf Begründung zum Tourismusgesetz Verbandsanhörung
Das Handeln des Landes Mecklenburg-Vorpommern soll sich an seiner
Landestourismusstrategie, der Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern
(Stand 2018), orientieren. Danach sind die Ziele:

- die **Zufriedenheit der Gäste und der Bevölkerung** als Ausdruck der Qualität zu steigern,
- die **Wertschöpfung** aus dem Tourismus zu intensivieren und
- die **Belastungsscheinungen** durch den Tourismus zu minimieren.

Die Schlüsselmaßnahmen aus den einzelnen Zukunftsfeldern sollen zur Zielerreichung beitragen. Bei den Zukunftsfeldern handelt sich im Einzelnen um:

- Touristischer Arbeitsmarkt (Nachhaltige Arbeitsmarktstrategie für den MV-Tourismus, innovative digitale Lösungen für den touristischen Arbeitsmarkt, lebenswerte Arbeits- und Wohnorte für touristische Fachkräfte, gesetzliche Rahmenbedingungen für die Branche verbessern),
- Organisation und Finanzierung des Tourismus (Aufgabenteilung, Marketing- und Managementorganisationen entwickeln und Anpassung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650), Förder- und Zuwendungspolitik des Landes an Praxisbedarfe anpassen, Mittelausstattung und -verteilung über alle Ebenen hinweg sichern und stärken),
- Tourismusbewusstsein und Akzeptanz (Tourismusbewusstsein regelmäßig messen, Politik und Wirtschaft sollen konsequente Lobbyarbeit für den Tourismus verfolgen, Perspektiven für die Bevölkerung aufzeigen),
- Infrastruktur und Mobilität (Förderung einer nachhaltigen und vernetzten Tourismusmobilität, neue Lösungen für die Unterhaltung der touristischen Wegeinfrastruktur, Rahmenbedingungen für den Wassertourismus erhalten, Digitale Infrastruktur für bessere Datenautobahnen, Orte als Erlebnis- und Versorgungsräume entwickeln) und
- Innovation und Qualität (Innovationsinitiative für den Tourismus, Qualitätsmanagement für mehr Service im MV-Tourismus, touristisches Qualitätsmonitoring, Anreize für Qualitätsverbesserungen).

Die geplanten Maßnahmen sollen stets auch der Umsetzung der Schlüsselmaßnahmen der Landestourismuskonzeption dienlich sein.

Die Stärkung der regionalen Ebene spiegelt sich auch in der Landestourismuskonzeption wider (u. a. Seite 60 der Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern, Stand 2018).

Die gemeindliche Aufgabe der Tourismusförderung gehört zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden, die verfassungsrechtlich nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG) und Artikel 72 Absatz 1 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) geschützt sind. Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 72 Absatz 1 Satz 1 KV M-V enthält auch außerhalb des Kernbereichs der Garantie, ein verfassungsrechtliches Aufgabenverteilungsprinzip hinsichtlich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu Gunsten der Gemeinden, das der zuständigkeitsverteilende Gesetzgeber zu berücksichtigen hat. Das Prinzip gilt zu Gunsten kreisangehöriger Gemeinden auch gegenüber den Landkreisen. Der Gesetzgeber darf den Gemeinden danach eine Aufgabe mit relevantem örtlichen Charakter nur aus Gründen des Gemeininteresses, vor allem also etwa dann entziehen, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre und wenn die den Aufgabenentzug tragenden Gründe gegenüber dem verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzip des Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG und Artikel 72 Absatz 1 Satz 1 KV M-V überwiegen. Das Tourismusgesetz Mecklenburg-Vorpommerns wird diese Grundsätze berücksichtigen.

Die Wertigkeit der aufgrund ihrer Qualität hochprädikatisierten Kur- und Erholungsorte muss erhalten bleiben. Die Prädikatisierung als Kur- oder Erholungsort dient der Gemeinde durch die staatliche Anerkennung als bundesweit vergleichbares Qualitätssiegel zum einen hinsichtlich der touristischen Infrastruktur und auf der anderen Seite hinsichtlich der gesundheitsfördernden Gegebenheiten vor Ort.

B. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Tourismusgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern soll über gäste- und auch unternehmensbezogene Beiträge zur Tourismusfinanzierung ein zeitgemäßes, gerechtes und dauerhaft tragfähiges System der Tourismusfinanzierung auf lokaler Ebene erreicht und gleichzeitig die Attraktivität des Tourismuslandes Mecklenburg-Vorpommern gesteigert werden. Es soll durch die Einteilung in sieben Reisedestinationen (sog. Destinationen) eine neu strukturierte Tourismuslandschaft im Land schaffen. Die Destinationen bilden auf regionaler Ebene die Stufe zwischen Gemeinden (lokale Ebene) und Land. Mit dem

Entwurf Begründung zum Tourismusgesetz Verbandsanhörung
geplanten Tourismusgesetz sollen also die Strukturen, die Finanzierung und die Markenführung im Tourismus von Mecklenburg-Vorpommern in einem neuen Rechtsrahmen geordnet werden. Dabei gelten die Regelungen des Tourismusgesetzes für prädikatierte Gemeinden. Prädikatierte Gemeinden sind solche, die sich durch Anerkennung als Heilbad, Kurort Luftkurort, Seebad, Erholungsort, Tourismusort und Tourismusregion dazu entschieden haben, am touristischen System teilhaben zu wollen.

Neben der Neuordnung der Finanzierungsregelungen sollen die touristischen Organisationsstrukturen stabil finanziert werden. Mit der Einführung eines ausgedehnten Abgabensystems soll der Tourismus landesweit weiterentwickelt und auf für die jeweilige Destination adäquat ausgerichtete Strukturen ausgebaut werden. Strukturen, Ressourcen und Leistungsfähigkeit auf Destinations- und lokaler Ebene werden damit homogener zusammengefasst.

In den sieben Destinationen sollen durch das neue touristische System sowohl die Entwicklung des touristischen Angebots vor Ort als auch die überregionale Zusammenarbeit, die für eine starke, einheitliche touristische Identität erforderlich ist, gefördert werden. Die prädikatierten Gemeinden entwickeln ihre Reiseregion gemeinsam weiter, schaffen Angebote, die sowohl für Gäste als auch für die lokale Bevölkerung attraktiv sind, und investieren kooperativ in die touristische Infrastruktur. Durch diesen gemeinschaftlichen Ansatz wird eine starke, einheitliche Identität der Destinationen gefördert, die zur Lebensqualität aller Beteiligten beiträgt.

Das Land verfolgt mit dem Tourismusgesetz auch das Ziel, die zukünftige Tourismusentwicklung des Landes auf allen Ebenen so zu gestalten, dass die Aufenthalts- und Lebensqualität gleichermaßen für Gäste, Einwohner, Beschäftigte und Unternehmende verbessert wird. Touristische Angebote und Dienstleistungen sollen zukünftig insbesondere nachhaltig und sozial verträglich ausgerichtet sein, um regionale Identität, kulturelle Vielfalt und natürliche Ressourcen zu schützen und zu fördern. Alle Beteiligten – von Gästen über die lokale Bevölkerung bis hin zu den Beschäftigten und Unternehmen – sollen durch transparente Zusammenarbeit zwischen der lokalen, regionalen und Landesebene und ihren fairen Rahmenbedingungen profitieren.

Die geplanten Abgaben sollen nicht zusätzlich zu den derzeit bestehenden Abgaben (Kurabgabe, Fremdenverkehrsabgabe) erhoben werden, sondern verstehen sich als erweiterter Ersatz der bislang bestehenden Kur- und Fremdenverkehrsabgabe.

Der Begriff „Gästeabgabe“ ist für die dargestellte Abgabe, die von den Gästen in den prädikatisierten Gemeinden erhoben wird, aufgrund der Weiterentwicklung der ursprünglich geregelten Kurabgabe fortschrittlich, denn nach dem Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz, KOG) konnten auch Tourismusorte und -regionen eine Kurabgabe erheben, obwohl diese mit dem eigentlichen Begriff der „Kur“ keine Überschneidungspunkte haben. Die nunmehr geplante Gästeabgabe bezieht sich wortlautgetreu auf die Gäste in den Gemeinden, in denen die Abgabe erhoben wird.

Die Tourismusabgabe dagegen soll von allen vom Tourismus profitierenden Unternehmen und Einrichtungen erhoben werden. Sie soll erhebungsgerecht, aufgabengebunden und transparent sein und löst die aus dem KOG M-V genannte Fremdenverkehrsabgabe ab.

C. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

Die Regelungen des Tourismusgesetzes müssen sich an höherrangigem deutschen Recht, nämlich der Verfassung und anderen Bundesgesetzen, messen lassen.

1. Formelle Verfassungsmäßigkeit

Grundsätzlich haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse erteilt, Artikel 70 GG.

Gemäß Artikel 71 GG i.V.m. Artikel 73 GG liegt keine Gesetzgebungsbefugnis der Länder in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes vor. Eine Befugnis zur Gesetzgebungskompetenz im Bereich Tourismus ist in einem Bundesgesetz nicht ausdrücklich geregelt.

Der Bereich des Tourismus unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 72 i.V.m. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Danach haben die Länder die Befugnis der Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungsrecht nicht durch Gesetz Gebrauch macht. Der Tourismussektor ist als Querschnittsbranche ein bedeutsamer Zweig der Wirtschaft, bei dem der Bund bislang nicht von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat. Er umfasst diejenigen Anteile vieler verschiedener, angebotsseitig definierter Branchen, die von Touristen nachgefragt werden (vgl. Bundesministerium für

Entwurf Begründung zum Tourismusgesetz Verbandsanhörung
Wirtschaft und Energie, Wirtschaftsfaktor Tourismus in Deutschland, Stand 2017, S. 6). Das
Tourismusgesetz ordnet die Struktur der Träger des Tourismus in Mecklenburg-
Vorpommern, regelt die Abgabenordnung im Bereich Tourismus und modernisiert die
Inhalte des Kurortgesetzes, wodurch dieses abgelöst wird. Die Inhalte aller genannten
Thematiken sind individuell auf das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ausgerichtet.
Eine Ausnahme nach Artikel 72 Absatz 2 GG liegt nicht vor. Die Herstellung gleichwertiger
Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit
im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung ist im Tourismus nicht
erforderlich.

2. Materielle Verfassungsmäßigkeit

Die Regelungen des Tourismusgesetzes sind auch materiell mit dem Grundgesetz
vereinbar.

a. Verletzung des Grundsatzes der Gewaltenteilung, Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG

Die vertikale Gewaltenteilung nah Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 GG über Kommune – Land –
Bund ist nicht verletzt, da das Land keine Kompetenzen der Kommune übernimmt.

b. Verletzung der sich aus Artikel 28 Absatz 2 i.V.m. Artikel 72 Absatz 1 Satz 1 LV M- V ergebenden kommunalen Selbstverwaltung

Es liegt kein Eingriff in den Schutzbereich der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Artikel
28 Absatz 2 i.V.m. Artikel 72 Absatz 1 Satz 1 LV M-V vor, der nicht gerechtfertigt wäre.

Zu denken wäre an einen Eingriff, dass als Anerkennungsvoraussetzung einer
Prädikatisierung die Mitgliedschaft in einer Destinationsorganisation verpflichtend sei. Es
stellt sich also die Frage, ob Gemeinden zur Mitgliedschaft in einer Destinationsorganisation
verpflichtet werden können. Da Mecklenburg-Vorpommern die Gesetzgebungskompetenz
für die Regelungen des Tourismusgesetzes innehaltet, kann das Land insoweit auch die
Anerkennungsvoraussetzungen für prädikatierte Gemeinden regeln.

Ein Verstoß gegen das Willkürverbot scheidet ebenfalls aus, da für die Verpflichtung zur
Mitgliedschaft in einer Destination jedenfalls sachliche Gründe angeführt werden.

Es ist auch kein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ersichtlich, da die
Mitgliedschaft einem legitimen Zweck, nämlich der besseren Zusammenarbeit der

Entwurf Begründung zum Tourismusgesetz Verbandsanhörung
prädikatierten Gemeinden auf der Ebene des Tourismus, dient. Die Mitgliedschaft in einer Destinationsorganisation knüpft zudem an den Antrag der Gemeinde auf Anerkennung einer Prädikatisierung an. Es werden also nicht alle Gemeinden unterschiedslos und ohne, dass sie hierauf Einfluss nehmen könnten, der Mitgliedschaft in einer Destinationsorganisation unterworfen. Die Regelung ist damit auch angemessen.

Schließlich muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung selbst zu regeln. Es handelt sich insoweit sowohl um eine institutionelle Garantie (Bestand der Gemeinden und Gemeindevverbände als Element des Verwaltungsaufbaus) als auch um ein subjektives Recht der Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu erledigen. Den Gemeinden wird also ein Aufgabenbereich als auch die Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenerfüllung zugebilligt.

Die Aufgaben der örtlichen Wirtschafts- und Tourismusförderung fallen grundsätzlich in die gemeindliche Allzuständigkeit, die Artikel 28 Absatz 2 GG i.V.m. Artikel 72 Absatz 1 Satz 1 LV M-V (vgl. dazu VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 19.02.2019 – 3 K 839/18.NW). Teil der gemeindlichen Selbstverwaltung ist auch die Entscheidung darüber, welche Einrichtungen für den Tourismus geschaffen und wie sie ausgestaltet werden sollen und wie und in welchem Umfang die Förderung des Tourismus betrieben werden soll (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 26.05.2020 – 9 KN 128/18).

Der Gemeinde wird die Aufgabe der Tourismusförderung durch die Voraussetzungen des Tourismusgesetzes zur Erlangung einer Prädikatisierung auch nicht erschwert, denn bei der Zusammenstellung der Voraussetzungen für die Erteilung der Prädikatisierung besteht eine Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, die diesem einen gewissen Gestaltungsspielraum zubilligt. Die Voraussetzungen sind nicht sachfremd, dass die Einschätzungsprärogative verletzt ist, sondern verfolgt vielmehr sachliche Gründe, nämlich die nachhaltige und bessere Aufgabenerfüllung bei gleichzeitig sparsamer Mittelverwendung. Eine Finanzierungsmöglichkeit wurde der Gemeinde also nicht „genommen“.

d. Kein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot, Artikel 20 Absatz 3 GG

Es liegt auch kein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot vor. Dieser Grundsatz dient dem Vertrauenschutz und der Rechtssicherheit und ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips gemäß Artikel 20 Absatz 3 GG. Das Rückwirkungsverbot resultiert aus der Tatsache, dass

das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger auf die bestehende Rechtslage bzw. die bestehenden Gesetze geschützt wird.

Eine echte Rückwirkung liegt nicht vor, denn der Sachverhalt ist noch nicht abgeschlossen.

Auch liegt kein Verbot einer unechten Rückwirkung vor. Der Widerruf einer unechten Rückwirkung ist grundsätzlich zulässig. Sofern sich die prädikatierte gegen die Teilnahme am neuen touristischen System entscheidet, ist die „Altprädikatisierung“ zu widerrufen. Eine Übergangsregelung im Gesetz ermöglicht, den bislang prädikatisierten Gemeinden sich in einem angemessenen Zeitraum für oder gegen das touristische System nach dem neuen Gesetz zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Gemeinde ist diese prädikatierte Gemeinde von der Verpflichtung zur Anwendung der Bestimmungen des Tourismusgesetzes freigestellt. Damit besitzt die derzeit prädikatierte Gemeinde Bestandsschutz hinsichtlich ihrer Anerkennung, um so den Vertrauensschutz und die Rechtssicherheit zu fördern. Mit dem Inkrafttreten des Tourismusgesetzes tritt das Kur- und Erholungsgesetz außer Kraft. Die Inhalte dieses Gesetzes wurden überarbeitet und in das Tourismusgesetz adaptiert. So hat der Gesetzgeber sichergestellt, dass auch bei Wegfall der bisherigen Rechtgrundlage der Anerkennung von Gemeinden als Tourismusort, Tourismusregion, Seebad, Luftkurort, Erholungsort, Heilbad oder Kurort eine neue Rechtsgrundlage der Anerkennung entsteht und an die weit überwiegend gleichen Voraussetzungen anknüpft.

Unzulässig ist die Rückwirkung nur dann, wenn ein überragender Vertrauenstatbestand besteht, welcher bei den Gemeinden nicht gegeben ist.

e. **Kein Verstoß wegen Einführung von Abgabepflichten (kommunale Finanzhoheit)**

Es liegt auch kein Verstoß gegen die kommunale Finanzhoheit vor. Artikel 28 Absatz 2 Satz 1, 3 GG gewährleistet grundsätzlich auch die kommunale Finanzhoheit als Ausprägung der verfassungsrechtlich garantierten gemeindlichen Selbstverwaltung. Diese ist jedoch nur im Rahmen der Gesetze gewährleistet. Der Landesgesetzgeber ist also befugt, die kommunale Finanzhoheit inhaltlich auszuformen und zu begrenzen. Ihre Grenze findet diese landesgesetzliche Befugnis wiederum im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie im Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung wird vorliegend nicht verletzt. Er wird durch die Abgabepflicht weder beseitigt, noch verbleibt der Gemeinde kein Spielraum mehr für seine Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Pflicht zur Erhebung der Gästeabgabe greift auch nicht in die kommunale Finanzhoheit ein. Der prädikatisierten Gemeinde wird ein hinreichender Spielraum zur Ausübung dieser Hoheit belassen. Auch ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist nicht ersichtlich. Allenfalls könnte daran gedacht werden, auch die Erhebung der Gästeabgabe in das intendierte Ermessen der Gemeinde zu legen. Diese Ausformung wäre aber nicht gleich geeignet wie eine Abgabenerhebungspflicht, da so die touristische Finanzierung nicht hinreichend gesichert erscheint.

D. Kosten und wirtschaftliche Folgen

Es ist eine Steigerung der Einnahmen für die Gemeinden zu erwarten, da zum einen die prädikatisierten Gemeinden zur Gästeabgabenerhebung verpflichtet sind und hinsichtlich der Tourismusabgabe ein intendiertes Ermessen vorliegt, also anzunehmen ist, dass diese unternehmensbezogene Abgabe zukünftig häufiger erhoben wird, als es derzeit der Fall ist. Gleichzeitig dürfte sich der Vollzugsaufwand zunächst erhöhen, da die Höhe der Abgaben kalkuliert und die Erhebung dann faktisch umgesetzt werden muss. In einem ersten Schritt nach Inkrafttreten steht zudem die Auswahl der passenden Rechtsform der Destinationsorganisationen sowie die Art und Weise der Teilnahme der prädikatisierten Gemeinde an. Die jeweilige prädikatierte Gemeinde muss die andauernde Mitgliedschaft in der Destinationsorganisation organisieren. Innerhalb der Organisation sollen die Aufgaben der Destination ermittelt und umgesetzt werden. Diesbezüglich ist mit einem Kostenansatz, der allerdings derzeit nicht zu quantifizieren ist, zu rechnen. Zum Anschub der Organisation der Mitgliedschaft und Aufgabenerfüllung ist eine Unterstützung des Landes vorgesehen.

Soweit jetzt bereits von den Gemeinden Kurabgaben (Äquivalent für Gästeabgabe) und/oder Fremdenverkehrsabgaben (Äquivalent für Tourismusabgabe) erhoben werden, sind keine nennenswerten Kostensteigerungen hinsichtlich der Abgabenerhebung ersichtlich. Zu beachten ist auch, dass die Gemeinde diese Kosten selbst ansetzt.

Zu beachten ist auch, dass eine Übergangszeit eingeräumt werden soll, in der sich die Gemeinden an künftige Standards, auch hinsichtlich ihrer Kosten, annähern können.

E. Keine Befristung

Von einer Befristung wird abgesehen, da es sich um eine grundsätzliche Neuregelung der Systeme handelt.

II. Besonderer Teil

Artikel 1

§ 1

§ 1 fasst den Zweck des Gesetzes, zu dem im Allgemeinen Teil zu dieser Begründung ausführlich ausgeführt wird, unter Verweis auf die Landestourismusstrategie mit wenigen Worten zusammen. Das Gesetz wirkt nach innen auf die Umsetzer des Tourismus im Land und nach außen auf die Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns und seine Gäste.

Zu § 2

In § 2 werden Begrifflichkeiten definiert, die im Tourismusgesetz zumeist an verschiedenen Stellen auftauchen, um die Bedeutung der Begriffe eindeutig und möglichst präzise festzulegen sowie die Regelungen für den Bürger verständlich zu machen.

Nummer 1

Der Tourismus ist der vorübergehende Aufenthalt von Personen, nämlich Gästen, in einer prädikatisierten Gemeinde des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu privaten, dienstlichen oder sonstigen Zwecken und der damit zusammenhängende Reiseverkehr.

Nummer 2

Die öffentliche Einrichtung und Anlage, die zu touristischen Zwecken bereitgestellt ist, ist solch eine, die den Gästen zum Kur- und Erholungszweck dient. Die Aufnahme der Definition der öffentlichen Einrichtung und Anlage dient der Abgrenzung zum Tourismus.

Nummer 3

Der Tagesgast ist eine Person, die sich maximal 24 Stunden in der prädikatisierten Gemeinde ohne Übernachtung aufhält. An- und Abreise findet also am selben Tag statt. Der Tagesgast hat also seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der prädikatisierten Gemeinde.

Der Aufenthalt soll zumindest auch der Erholung dienen. Sie kann daneben auch der Freizeitgestaltung oder der Bildung dienen.

Nummer 4

Von der touristischen Unterkunft werden sowohl die gewerblichen als auch die privaten Vermietungen umfasst. Zimmer, Ferienwohnungen, sonstige Unterkünfte können sowohl von privat als auch im gewerblichen Kontext vermietet bzw. gemietet werden.

Darunter fällt also auch die gewerbsmäßige Vermietung an jedermann ohne zusätzliche Leistungen (also beispielsweise die Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Appartements). Auch solche Überlassungen stellen eine Beherbergung im Sinne des Tourismusgesetzes dar, unabhängig von einer Bedienung der Gäste. Deshalb sind auch die insbesondere in Erholungsgebieten gebräuchliche Beherbergung in Räumlichkeiten, in denen der Gast selbst kocht, umfasst (so auch BVerwG, Buchholz 451.41 § 1 GaststG Nr. 1 = GewArch 1976, 170). Damit gemeint sind Ferienwohnungen, also Räume oder Gebäudeteile, die einem ständig wechselnden Kreis von Personen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind. Unter touristischen Unterkünften werden auch Hausboote, die ein stationäres Zuhause darstellen, als auch Charterboote, auf denen auch ein Übernachten möglich ist, verstanden. Schließlich fallen unter den Begriff der touristischen Unterkunft auch Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten.

Nummer 5

Die Definition des Beherbergers ist relevant bei der Einziehung und Abführung der Gästeabgabe, § 9.

Zu § 3

Die prädikatisierten Gemeinden, die Destinationsorganisationen und das Land sollen arbeitsteilig und aufeinander abgestimmt touristische Fragestellungen und Herausforderungen zusammen bearbeiten. Die prädikatisierten Gemeinden, Destinationsorganisationen und das Land bilden zusammen das sog. touristische Drei-Ebenen-Modell, bei dem die lokale, die regionale und die Landesebene mit ihren jeweiligen Partnern und Leistungsanbietern zusammenarbeiten.

Zu § 4

Absatz 1

§ 4 stellt klar, welche Gemeinden oder Gemeindeteile (Gemeinde), Zusammenschlüsse von Gemeinden, Ämtern im Sinne der Amtsordnung der KV M-V (Ämter) oder Gemeinden und Ämtern, die eine Artbezeichnung verliehen bekommen haben, als prädikatierte Gemeinde dieses Gesetzes gelten. Hierzu gehören gemäß Nummer 3 auch Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein UNESCO-Welterbe befindet, wenn sie nach § 12 Absatz 1 Satz 2 anerkannt sind. Der Titel „UNESCO-Weltkulturerbe“ oder „UNESCO-Weltnaturerbe“ wird von der „Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur“, eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, verliehen. Gemeint sind damit Gemeinden, deren Denkmäler, Ensembles und/oder Stätten (Weltkulturerbe) oder deren Naturgebilde, geologische und physiographische Erscheinungsformen und Naturstätten (Weltnaturerbe) als Welterbe in die Liste der UNESCO-Welterbekonvention eingetragen worden sind.

Absatz 2

Die Regelung bildet den Einstieg in das touristische System des Tourismusgesetzes. Soweit sich eine Gemeinde oder Gemeinden und Ämter für touristisch relevant hält, kann sie bzw. können sie ein Anerkennungsverfahren nach § 19 durchlaufen und eine Prädikatisierung anstreben. Die Voraussetzungen der §§ 12 ff. müssen vorliegen. Damit ist sie auch verpflichtet, einer bestehenden Destinationsorganisation beizutreten bzw. (nach Inkrafttreten des Gesetzes) eine solche zu gründen.

Für die wettbewerbsfähige Entwicklung einer Destination ist ein Miteinander und Engagement der prädikatierten Gemeinden als Träger der Destinationsorganisationen zwingend erforderlich. Jede prädikatierte Gemeinde soll ihren Beitrag zur Entwicklung ihrer Destination leisten. Genau dies erfolgt über die Mitgliedschaft in der jeweiligen Destinationsorganisation.

Mit „einer Destinationsorganisation“ ist auch der Anzahl nach eins („1 Destinationsorganisation“) gemeint. Eine prädikatierte Gemeinde kann Mitglied in nur einer Destinationsorganisation, nämlich in der Destination, in der die Gemeinde geografisch verortet ist, sein. Auf der Internetseite des für Tourismus zuständigen Ministeriums ist eine

Liste mit den Destinationen und ihren prädikatisierten Gemeinden veröffentlicht. Sie wird in einem regelmäßigen Turnus aktualisiert.

Zu § 5

Absatz 1

Eine Destination ist ein Reisegebiet im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Sie zeichnet sich durch ihre geografische Lage und ihre touristischen und/oder naturräumlichen Attraktionen aus. Destinationen sind für die touristische Entwicklung und Vermarktung von hoher Bedeutung, weil eine Gemeinde oder ein Zusammenschluss von Gemeinden und/oder Ämtern in der Regel allein nicht die Markenstärke aufbringen kann, um eine Marktdurchdringung und Bekanntheit zu erreichen. Jede Destination wird durch eine Destinationsorganisation geführt. Die Aufgabe der Destinationsorganisation besteht darin, aus dem Nebeneinander der verschiedenen touristischen Leistungsträger einer Destination eine strategisch geführte und profilstarke Wettbewerbseinheit für den nationalen und internationalen Tourismus entstehen zu lassen. Hauptziel ist die Stärkung der touristischen Nachfrage durch eine angebotsprofilbezogene und gästegerechte Destinationsorganisation.

Absatz 2

Die sieben Destinationen für Mecklenburg-Vorpommern wurden aufgrund ihrer geografischen Lage und ihrer touristischen und/oder naturräumlichen Attraktionen als sinnhafte Reisegebiete definiert. Einen optimalen Zuschnitt zeigt die Anlage. Die Verortung der Reisegebiete hat sich dabei seit 1990 herausgebildet und ist in der Praxis bewährt. Mit dem Tourismusgesetz wird aber kein räumlicher Zuschnitt festgelegt, sondern es soll bei Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen auch untersucht werden, ob die Absichtserklärung, in eine bestimmte Destination eintreten zu wollen, diejenige Destination betrifft, die geografisch passt. Dabei soll die hinzutretende Gemeinde bestenfalls an eine bereits der Destination zugehörige Gemeinde oder mehrere Gemeinden angrenzen. Die neue Gemeinde soll in die Destination aufgenommen werden, wenn das für Tourismus zuständige Ministerium die Empfehlung hierzu abgibt. Es bleibt aber schließlich der Gemeinde und der Destination überlassen, wie groß die Destination sein wird und welchen Zuschnitt sie hat. Bei der Neugründung der Destinationen wird das für Tourismus zuständige Ministerium darauf achten, dass die Destination einer der sieben genannten Destinationen entsprechen könnte.

Absatz 3

Der Absatz beinhaltet die Beschreibung der gemeinsamen touristischen Aufgaben der prädikatisierten Gemeinden als Destination und ihre Organisation. Es handelt sich um solche Aufgaben, die die Gemeinde ohnehin zu erledigen hat, jedoch gemeinsam im Gesamtkontext mit Nachbargemeinden und anderen sinnvoller und zielführender ist, z. B. Organisation des Nahverkehrs und gemeinsame Bewirtschaftung der Strände.

Eine Zusammenarbeit von Gemeinden führt zu einer effektiveren touristischen Aufgabenerfüllung und trägt dazu bei, dass das Lösen von Herausforderungen im Tourismusbereich innerhalb eines geografisch zusammenhängenden touristischen Raumes erfolgsversprechender ist. Das betrifft sowohl die Planung und Realisierung von Projekten (z.B. Wander- und Radwege) als auch die Finanzierbarkeit von Aufgaben. Mit der Wahl der Beherbergung entscheidet sich der Gast für einen bestimmten Ort; er bleibt aber nicht ausschließlich in diesem Unterkunftsot, sondern erkundet und besucht seine Umgebung auch über die Gemeindegrenzen hinaus und hält sich damit auch in der übrigen Destination auf. Das bedeutet, dass sich die Erwartungshaltung des Gastes an Qualitätstourismus, also beispielsweise an eine intakte und ansprechende Infrastruktur, auf die gesamte Destination erstreckt. Entsprechend sollte die touristische Infrastruktur ausgestaltet sein.

Zu den Aufgaben der Destinationsorganisationen gehören z. B. Strategieentwicklung und -controlling, Identitäts- und Markenmanagement, Systematisches Gäste- und Besuchermanagement, Angebots- und Qualitätsmanagement sowie Tourismusbewusstsein und -akzeptanz, jeweils in unterschiedlicher Ausprägung entsprechend der Leistungsfähigkeit der einzelnen Destination.

Die Destination wird durch eine (auch der Anzahl nach) Destinationsorganisation geführt. Mehrere Destinationsorganisationen in einer Destination sind nicht im Sinne einer sinn- und planvollen Tourismusentwicklung. Angelehnt an die Übergangsfrist in § 27 Absatz 1 sollen die Destinationsorganisationen spätestens nach zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes handlungsfähig sein und mit der Umsetzung der Aufgaben begonnen haben. Dies bedeutet, dass die Mitglieder einer Destination eine Destinationsorganisation gegründet haben, die finanziell und organisatorisch in der Lage ist, die touristischen Aufgaben zu bearbeiten bzw. zu delegieren.

Mögliche Rechtsformen sind ein eingetragener Verein, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), eine kommunale GmbH, ein Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Berücksichtigt wurde damit auch eine Übergangszeit, in der die Destinationsorganisationen zunächst ihre Zusammenarbeit organisieren und sich auch inhaltlich zusammenschließen sollen. Die Destinationsorganisation kann für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch andere betrauen. Diese Möglichkeit hat die prädikatierte Gemeinde dagegen nicht. Der Zusammenschluss der prädikatisierten Gemeinden in bzw. zu einer Destinationsorganisation ist zwingend durch die prädikatisierten Gemeinden zu leisten.

Da die Mitgliedschaft in einer Destinationsorganisation an die Anerkennung als prädikatierte Gemeinde geknüpft ist, muss der Austritt aus einer Destinationsorganisation zwingend dann erfolgen, wenn die Anerkennung nicht mehr vorliegt. Die Destination hat das für Tourismus zuständige Ministerium darüber zu informieren.

Absatz 4

Da der Aufbau einer Destinationsorganisation sowie die Umsetzung der anderen Aufgaben einer Destinationsorganisation, die die Gemeinden nicht ohnehin zu erfüllen haben, umfangreich und mit hohen Kosten verbunden sind, wird auf eine, zeitlich befristete, mögliche Förderung der Destinationsorganisationen hingewiesen.

Absatz 5

Für einige prädikatierte Gemeinden, die geografisch an eine andere Destination angrenzen, kann es sinnvoll sein, mit der angrenzenden Destinationsorganisation Kooperationen einzugehen, um von dem Kooperationspartner zu profitieren. Gleches gilt für die Destinationsorganisationen. Mit Hilfe von Kooperationen können auch nicht prädikatierte Gemeinden an möglichen Förderungen der wirtschaftsnahen touristischen Infrastruktur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ beteiligt werden.

Zu § 6

Das Land ist alleiniger Verantwortlicher für die Erstellung einer strategischen Konzeption und für die Ausrichtung der geplanten Entwicklung des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern.

Absatz 1

Absatz 1 bezieht sich auf die u.a. auf die Landestourismusstrategie Mecklenburg-Vorpommern, welche in regelmäßigen Abständen evaluiert und entsprechend der Marktentwicklungen und Trends in Zusammenarbeit mit den touristischen Branchenvertretern (weiter-)entwickelt wird. Die aktuelle Landestourismusstrategie besteht seit 2018, mit einer coronabedingten Aktualisierung von 2021. Um Gäste für Mecklenburg-Vorpommern zu interessieren, führt das Land Image- und Tourismuswerbung durch. Grundlage weitreichender Aktivitäten sind aktuelle Daten und Statistiken, auf deren Grundlage das Land Zielgruppen definiert und entsprechende Image- und Tourismuswerbung (weiter-) entwickelt. Dabei soll Qualität vor Quantität stehen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt dabei vor allem solche Maßnahmen, die reichweitenstark sind und daher von einzelnen Destinationsorganisationen allein nicht so effektiv umgesetzt werden können. Da Tourismus ein Querschnittsthema zwischen verschiedenen Branchen, Interessenverbänden, Unternehmen und Ministerien ist, koordiniert das für Tourismus zuständige Ministerium die Zusammenarbeit aller am Tourismus Beteiligten und unterstützt Kooperationen.

Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht die Aufgabenübertragung an andere, die für das Land alle oder einzelne Aufgaben aus Absatz 1 in eigener Verantwortung unter Aufsicht des für Tourismus zuständigen Ministeriums übernehmen, wobei alle Erledigungen in Einklang mit der Landestourismusstrategie Mecklenburg-Vorpommern stehen müssen. Diese anderen könnten z.B. die Landestourismusorganisation oder andere sein, die fachlich und organisatorisch dazu in der Lage sind. Unter „andere“ wird nicht nur der Anzahl nach eine juristische Person verstanden, es können auch mehrere sein.

Absatz 3

Die Unterstützung des Landes kann durch Gemeinden, Verbände und Organisationen und andere erfolgen.

Zu § 7

Durch die Einführung eines Abgabensystems, im Einzelnen über gäste- und auch über unternehmensbezogene Abgaben, soll ein zeitgemäßes, gerechtes und stabiles sowie dauerhaft tragfähiges Finanzierungskonstrukt im Tourismus entstehen. So soll auch die Attraktivität des Tourismuslandes Mecklenburg-Vorpommern und seiner einzelnen Destinationen gesteigert werden.

Hat eine Gemeinde kommunale Ausgaben im Bereich der touristischen Infrastruktur zu verzeichnen, für die zukünftig weniger Förderungen als bislang zur Verfügung stehen, kann sie diese über eine Gästeabgabe und über eine Tourismusabgabe finanzieren.

Sieht sich also eine Gemeinde als tourismusrelevant an, kann sie sich nach dem Tourismusgesetz prädikatisieren lassen, sofern sie die in diesem Gesetz verankerten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt, mit der Folge, dass künftig die Erhebung der Gästeabgabe verpflichtend für die Gemeinde ist. Daneben soll sie eine Tourismusabgabe erheben.

Aus dem landesgesetzlich festgelegten Verwendungszweck folgt, dass die Einnahmen weder aus der Gästeabgabe noch aus der Tourismusabgabe im Rahmen der Gesamtdeckung als allgemeine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sie sind dem touristischen Zweck entsprechend einzusetzen. Kosten für gemeindliche Einrichtungen ohne konkreten Bezug zu den Kur- und Erholungsbedürfnissen von Ortsfremden nach den Nummer 1 bis 4, die von der Gemeinde im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben der Daseinsvorsorge wahrgenommen werden, können hingegen nicht in die kurabgabefähigen Aufwendungen einbezogen werden. Die Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen, Angebote und Leistungen können von der Gemeinde selber oder von einem Dritten unterhalten, durchgeführt oder erbracht werden. Hierbei reicht es aus, dass die Gemeinde ein Einwirkungsrecht auf die Einrichtungen besitzt, und so die Gewährung der Leistungen bestimmen oder im Wesentlichen mitbestimmen kann (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 21.03.2012 - 2 S 1418/11, BeckRS 2012, 49758).

Absatz 1

Neben dem Abgabensystem, dass der Finanzierung des Tourismus dienen soll, besteht zweitrangig (in der Folge der Verwendung des Wortes „insbesondere“) auch die Möglichkeit

Entwurf Begründung zum Tourismusgesetz Verbandsanhörung
der Finanzierung des Tourismus durch die Nutzung von Förderungen, der Mittelverwendung aus dem allgemeinen Haushalt sowie durch etwaige Einnahmen aus kommerziellen Erträgen eines Eigenbetriebs und kommunaler Gesellschaften. Mit „Abgabensystem“ sind die Regelungen dieses Gesetzes gemeint.

Absatz 2

Die prädikatierte Gemeinde hat eine Gästeabgabensatzung zu beschließen und die Gästeabgabe zur Deckung ihrer besonderen Kosten und Aufwendungen für die in Absatz 2 Nummer 1 bis Nummer 4 niedergeschriebenen Zwecke zu verwenden. Dabei muss eine Satzung gemäß § 2 Absatz 1 KAG M-V folgenden Mindestinhalt haben:

- den Kreis der Abgabenschuldner,
- den die Abgabe begründenden Tatbestand,
- den Maßstab und Satz der Abgabe sowie Zeitpunkt ihrer Entstehung und
- den Fälligkeitszeitpunkt.

Sämtliche Aufwendungen und Kosten für die in diesem Absatz genannten Abgabenzwecke müssen grundsätzlich im Anerkennungsgebiet liegen oder durchgeführt werden. Touristische Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen, Leistungen und (Mobilitäts-) Angebote können allerdings bei überregionaler Bedeutung (z. B. aufwändige Theater, Museen oder Hallenbäder) oder Teile von Kur- und Erholungseinrichtungen (wie z. B. der Strand) durchaus auch außerhalb des Anerkennungsgebietes liegen.

Unter Aufwendungen werden die Kosten verstanden, die für den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgegeben werden (zum Beispiel: Abschreibungen, Material- und Energiekosten). Kosten hingegen fallen ausschließlich im Zuge der betrieblichen Leistungserstellung an (zum Beispiel: Personalkosten, Miete). Die Besonderheit dieser Aufwendungen und Kosten ergeben sich aus den folgenden Abgabenzwecken:

Nummer 1

Die Gästeabgabe wird auch für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen erhoben. Mit öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, die zu touristischen Zwecken bereitgestellt sind, sind solche gemeint, die den Gästen zum Kur- und Erholungszweck dienen. Kur- und Erholungseinrichtungen sind nach ärztlicher und

fachwissenschaftlicher Erfahrung dazu geeignet, der Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit zu dienen. Die Verwendungszwecke von Kur und Erholung sind dabei weit gefasst und umfassen alles, was für einen Gast für seine Erholung dienlich ist und den Gast erfreuen könnte. Eine Abgrenzung dieser Verwendungszwecke ist abgabenrechtlich im Einzelfall kaum möglich und auch nicht notwendig, da sich die Übergänge fließend darstellen. Zu den öffentlichen Einrichtungen und Anlagen werden u.a. Touristeninformationen, Kurhäuser, Bibliotheken, Museen, Theatereinrichtungen, Spiel- und Sporteinrichtungen, Promenaden, Lese- und Schreisäle, Kurmuscheln, Aufenthalts- und Gesellschaftsräume, Kurpark und Liegewiesen, Aussichtsplattformen, Heilquellen, Heilmoore, Thermal-, Frei-, Hallen- oder andere Bäder, Ruhebänke, Schutzhütten, Rad- und Wanderwege, Reitwege und -plätze, Seebrücken, Bootsstege, Toiletten und Duschen gezählt (vgl. VGH München, Urteil vom 19.06.2008 - 4 N 07.555, BeckRS 2009, 42313; VG Greifswald, Urteil vom 04.01.2010 - 3 A 1848/08, BeckRS 2012, 21956; VG Greifswald, Urteil vom 04.01.2010 - 3 A 1848/08, BeckRS 2019, 13567). Zu den Rad- und Wanderwegen soll auch deren Zubehör zählen, also z. B. Unterstellgelegenheiten und Ladeinfrastruktur für eBikes. Die Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Parkplätze können sich als gästeabgabefähige Kosten darstellen, sofern nachgewiesen wird, dass diese Parkplätze insbesondere für die Erreichbarkeit von Kur- und Erholungseinrichtungen angelegt sind. Zur Förderung der e-Mobilität sollen Parkplätze auch mit Ladeinfrastruktur ausgerüstet werden.

Nummer 2

Auch beworbene und durchgeführte Veranstaltungen zu Kur- und Erholungszwecken sind vom Abgabenzweck des § 7 umfasst. Eine Veranstaltung dient dem Gast zur Unterhaltung und Freude und damit zur Erholung seines Körpers, Geistes und seiner Seele. Vor diesem Hintergrund kann die Gästeabgabe der (teilweisen) Kostendeckung von Aufwendungen von Veranstaltungen, wie beispielsweise Lesungen, Konzerte, Kinder- und Sportprogramme, Theatervorstellungen und -aufführungen, Führungen, Wanderungen, Vorträge und Wettbewerbe aller Art (Poetry Slam, Musik- oder Kunstwettbewerb, u.a.) dienen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch jede beworbene Veranstaltung tatsächlich stattfindet (z.B. Absage der Veranstaltung wegen Krankheit der Vortragenden oder wegen zu geringer Nachfrage zur Durchführung), reicht in Ausnahmefällen auch allein die beworbene Veranstaltung aus, um den Abgabenzweck zu erfüllen, sofern eine

Nummer 3

Leistungen, die dem Kur- und Erholungszweck der Gäste dienen, werden vom Abgabenzweck erfasst. Damit sind derartige Leistungen gemeint, die die körperliche Sicherheit der Gäste an Kur- und Erholungseinrichtungen absichern (z.B. Rettungskräfte und DLRG Einrichtung am Strand) als auch die Reinigung spezieller Umgebungen, die weit überwiegend zu Kur- und Erholungszwecken genutzt werden (z.B. Strandreinigung). Abwasser- und Müllentsorgung, Straßenreinigung sowie Aufrechterhaltung eines sauberen Ortsbildes gehören zu den alltäglichen Aufgaben einer Gemeinde (Daseinsvorsorge) und erfüllen nicht den Abgabezweck nach § 7. Sie sind daher auch nicht in die Gästeabgabekalkulation einzubeziehen.

Nummer 4

Auch Vergünstigungen oder die kostenlose Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und anderer Mobilitätsangebote können gästeabgabefähig sein. Dies schließt eine Weiterentwicklung und Verbesserung des ÖPNV-Angebotes nicht aus, sofern die Nachfrage zur Erreichung der Gäste von touristischen Angeboten und Leistungen durch den ÖPNV und anderen Mobilitätsangeboten vorhanden ist. Auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, bei dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des ÖPNV und anderer Angebote eingeräumt wird, werden die Kosten bei der Kalkulation der Gästeabgabe zu den ansatzfähigen Kosten gezählt. Die Berücksichtigung von Kosten des ÖPNV in einer Gästeabgabekalkulation setzt voraus, dass die Angebote des ÖPNV in besonderem Maße auf die Bedürfnisse von Ortsfremden abgestellt sind. Andere Mobilitätsangebote, z. B. auch Car- und Bike-Sharing-Systeme, können durch private Anbieter im Erhebungsort vorliegen und einbezogen werden, sofern der o. g. Zweck erfüllt wird. ÖPNV-Angebote, die im Kern auf die Daseinsvorsorge gerichtet sind (z. B. Schülerbeförderung), sind keine ansatzfähigen Kosten in der Gästeabgabekalkulation.

Absatz 3

Die Tourismusabgabe als Unternehmensabgabe löst die vormalige Fremdenverkehrsabgabe aus § 11 KAG M-V ab. Die Erhebung der Tourismusabgabe liegt in einem intendierten Ermessen der prädikatisierten Gemeinden und ist durch die

Verwendung des Wortes „soll“ eingeführt worden. Die prädikatisierten Gemeinden sollen eine Tourismusabgabe von den örtlichen, vom Tourismus profitierenden Unternehmen erheben. Bei einem intendierten Ermessen der Gemeinde hat die Behörde in der Regel keinen Ermessensspielraum, sie kann nur ausnahmsweise mit einer qualifizierten Begründung anderweitig entscheiden. Mit Hilfe von möglichen Befreiungstatbeständen, die die prädikatierte Gemeinde selbständig erlassen, sollen die Voraussetzungen der Ausnahmen des intendierten Ermessens möglichst niedrig gehalten werden. Ziel ist es, durch die Schaffung der Ausnahme bei höherer finanzieller Belastung als Einnahmen durch die Tourismusabgabe bei Kalkulationsberechnung sowie nicht zu vertretbar hohem Verwaltungsaufwand, den Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, die Tourismusabgabe nicht zu erheben.

Absatz 4

Gäste- und Tourismusabgaben sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren. Bei der Gästeabgabenerhebung muss die prädikatierte Gemeinde sicherstellen, dass die aus Bundesrecht folgenden strengen Rechtfertigungsgründe für eine vorteilsausgleichende Entgeltpflicht Ortsfremder erfüllt sind. Die Unterlagen zur Berechnung der Gästeabgabe kommen einer besonderen Bedeutung zu, denn sie müssen gewährleisten, dass ausnahmslos abgabefähige Positionen der Nummern 1 bis 4 berücksichtigt werden. Es reicht nicht aus, zu begründen, dass z. B. Kosten eines Radweges oder des öffentlichen Personennahverkehrs wegen der Nutzung auch von Touristinnen und Touristen in die Kalkulation der Gästeabgabe eingerechnet werden. Die Berücksichtigung von Kosten touristischer Einrichtungen und Anlagen, Veranstaltungen, Leistungen und Angebote aus Nummer 1 bis 4 in der Kalkulation der Gästeabgabe setzt voraus, dass diese maßgeblich auf die Bedürfnisse Ortsfremder ausgerichtet sind und einen Sondervorteil auslösen. Nur so ein Sondervorteil berechtigt zum Erheben einer diesen Sondervorteil ausgleichenden Abgabe.

Die Höhe der Gäste- und Tourismusabgabe richtet sich nach den besonderen Kosten und Aufwendungen, die die Erfüllung der Abgabenzwecke aus Absatz 2 bedürfen. Dabei stellt die Art der gewählten Unterkunft kein für die Erhebung und die Bemessung der Gästeabgabe relevantes Kriterium dar, das eine Staffelung nach der Abgabenhöhe rechtfertigen, geschweige denn gebieten könnte. Insofern verstößt eine Gästeabgabesatzung nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Absatz 1 GG, die keine Ermäßigung für die Benutzer von Campingplätzen vorsieht (VGH

Entwurf Begründung zum Tourismusgesetz Verbandsanhörung
Mannheim, Beschl. vom 17.8.1992 – 14 S 249/90 –, ZKF 1993 S. 36 = KStZ 1992 S. 216 = BWGZ 1993 S. 138, NVwZ-RR 1993 S. 272 nur Ls.). Die Höhe der Tourismusabgabe soll sich anhand der Relevanz des Unternehmens für den Tourismus bemessen. Der Satzungsgeber hat dabei die jeweiligen Vorteile des Tourismus in angemessenem Ausgleich zu bringen.

Der Satzungsgeber kann nach freiem Ermessen entscheiden, den Abgabensatz für bestimmte Zeiträume unter Saisongesichtspunkten zu Staffeln (VGH Mannheim, Beschluss vom 23.04.1992 – 14 S 802/90, NVwTRR 1992, S. 581).

Absatz 5

Gemeinden, die gemeinsam in eine öffentliche Einrichtung oder Anlage investieren oder gemeinsame Veranstaltungen und Leistungen finanzieren, können ihren jeweiligen Anteil in ihre eigene Kalkulation einberechnen und über ihre Gästeabgabe finanzieren. Dabei soll sich der Kalkulationsanteil an der Anzahl der Gäste orientieren, die die öffentliche Einrichtung oder Anlage, Veranstaltung oder Leistung nutzen. Die Gemeinde soll dabei kenntlich machen, warum unterhalb der gesetzlich ausdrücklich geschaffenen Kooperationsformen gehandelt wird. Gründe können z.B. sein, dass so auch für kleinere Gemeinden die Möglichkeit geschaffen wird, ein den Forderungen des Wettbewerbes genügendes, hinreichend attraktives Angebot vorzuhalten (OVG Schleswig Urt. v. 4.10.1995 – 2 L 197/94, BeckRS 1995, 13179, Rd. 35).

Absatz 6

Für ein nachträgliches Einstellen oder einer anderen Bewertung einzelner Aufwands- und Kostenposition wird auf § 3 Absatz 2 KAG M-V hingewiesen. Dabei sollen die Grundsätze der Kostenüberdeckung und der Doppelfinanzierung beachtet werden.

Die Ermittlung der Höhe des auszugleichenden Anteils der Gemeinde für die eigenen Einwohner ist zu berechnen. Die Berechnung muss plausibel begründet sein.

Zu § 8

Bei der Gästeabgabe handelt es sich um die aus dem KAG M-V abgelöste Kurabgabe. Anders als im bisherigen § 11 KAG M-V wird die prädikatierte Gemeinde jedoch zur Erhebung der Gästeabgabe im Tourismusgesetz verpflichtet. Die Gästeabgabe ist eine

Kommunalabgabe eigener Art, die in erster Linie beitrags-, daneben aber auch gebührenrechtliche Merkmale aufweist. Sie wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass dem gästeabgabenpflichtigen Personenkreis die Möglichkeit geboten wird, die zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen der prädikatisierten Gemeinde zu nutzen sowie die für den gleichen Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu besuchen, und dient der Deckung des Aufwands, der der Gemeinde für die Herstellung und Unterhaltung bzw. für die Vorbereitung und Durchführung der genannten Einrichtungen und Veranstaltungen entsteht (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. März 2012 – 2 S 1418/11 –, Rn. 54, juris). Sie gilt also einen Sondervorteil ab, der ortsfremden Personen durch die o. g. Möglichkeiten geboten wird. Der Gästeabgabe steht eine Gegenleistung der Gemeinde gegenüber, die aus dem Bereich der allgemeinen Daseinsvorsorge herausfällt. Sie ist damit der in Geld ausgedrückte Sondervorteil, der ortsfremden Personen dadurch geboten wird, dass sie die Möglichkeit haben, die Kur- und Erholungseinrichtungen nutzen können. Für das Entstehen der Abgabenpflicht kommt es nicht darauf an, dass der Ortsfremde die diese Einrichtungen auch tatsächlich in Anspruch nimmt (VG Greifswald, Urteil vom 04.01.2010 - 3 A 1848/08, BeckRS 2010, 145450).

Absatz 1

Anknüpfungspunkt für die Entstehung der Abgabenpflicht ist nicht, wie bisher, der Aufenthalt des Ortsfremden, dem die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Die Voraussetzung, die die Pflicht zur Zahlung der Gästeabgabe stattdessen auslöst, ist das Nehmen oder Innehaben einer touristischen Unterkunft, also die Übernachtung des Ortsfremden.

Mit Satz 2 Variante 1 ist der Zweitwohnungsinhaber gemeint. Dem gleichgestellt ist derjenige Ortsfremde, der in einem Hafen (Variante 2) oder auf einem Campingplatz mindestens einen Saisonplatz besitzt (Variante 3) oder auf einem Campingplatz oder auf einem Boot Unterkunft nimmt (Variante 4). Das betrifft z. B. Hausboote oder vor Ort gemietete Wohnwagen, Zelte oder Ferienhäuser. Für die Varianten 2 bis 4 gilt ebenso die Voraussetzung, dass der Ortsfremde die Unterkunft überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

Die Nachweispflicht der tatsächlichen Nutzung der touristischen Infrastruktur (Satz 3 am Ende) trifft die Gemeinde. Eine Nachweispflicht des Ortsfremden, dass er die Infrastruktur nicht nutzt bzw. genutzt hat, ist unmöglich zu erbringen. Dagegen bestätigt sich die

Inanspruchnahme der Infrastruktur durch den Ortsfremden schon dann, wenn er dort angetroffen wird.

Nach dem Urteil des OVG Schleswig bestehen auch keine rechtlichen Bedenken dagegen, dass die Kurabgabe (übertragen auf dieses Gesetz im Folgenden: Gästeabgabe) lediglich von Ortsfremden, nicht aber von Einheimischen erhoben wird (Urt. v. 4.10.1995 – 2 L 197/94, BeckRS 1995, 13179). § 8 Absatz 1 ermächtigt die Gemeinde lediglich dazu, von Ortsfremden Kurabgaben (s. o.) zu erheben. In der Anknüpfung des Merkmals der Ortsfremdheit liegt kein Verstoß gegen Art. 3 GG vor, weil diese Differenzierung nicht willkürlich ist. Zwar haben auch die Gemeindegäste die Möglichkeit, die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Ihre Befreiung von der Kurabgabepflicht (s. o.) findet aber ihre sachlich plausible Grundlage einerseits in dem Umstand, dass derartige Einrichtungen in besonderer Weise gerade für Gemeindegäste und den Fremdenverkehr geschaffen, ausgebaut und unterhalten werden, andererseits die Gemeindegäste bereits über die der Gemeinde zufließenden Anteile der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer sowie die sonstigen gemeindlichen Abgaben an der Finanzierung des Gemeindehaushalts beteiligt sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.06.1976 – VII B 124 und 125/75 –, Buchholz 401, 63 Nr. 2 = DÖV 1977, 244, Verfassungsbeschwerde hiergegen zurückgewiesen durch BVerfG, Beschl. v. 21.07.1978 – 2 BvR 767/76 –; HessVGH, Beschl. v. 25.02.1986 – 5 TH 1207/85 –, KStZ 1986, 134 = NVwZ 1987, 160 = DÖV 1986, 884; OVG RP, Urt. v. 02.12.1987 10 C 10/87 –, KStZ 1988, 168).

Dieser Sondervorteil fällt auch den eigenen Einwohnern zu, so dass die Gemeinde weiterhin den Anteil für ihre Einwohner auszugleichen hat. Alternativ kann auch der Einwohner eine Jahreskurkarte von der prädikatisierten Gemeinde erwerben, um von den gleichen Vorteilen wie der Urlauber oder die Urlauberin profitieren zu können.

Absatz 2

Da Tagesgäste die gleichen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, Veranstaltungen, Angebote und Leistungen wie Übernachtungsgäste in Anspruch nehmen können, soll der Satzungsgeber auch Tagesgäste zu einer Abgabe heranziehen. Voraussetzung ist, dass sich der Tagesgäst im Gemeindegebiet (jedenfalls auch) zu Erholungszwecken aufhält. Damit werden auch diejenigen erfasst, die für einen Tag im Erhebungsgebiet arbeiten oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie die Einrichtungen Anlagen und Angebote tatsächlich nutzen. Wenn Tagesgäste die touristische Infrastruktur nutzen, soll es auch

Entwurf Begründung zum Tourismusgesetz Verbandsanhörung
möglich sein, diese zur Unterhaltung heranzuziehen. Von einer Erhebung kann abgesehen werden, wenn die Tagesgäste nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand ermittelt werden können (vgl. VGH München, Urteil vom 01.08.2016 – 4 BV 15.844, BeckRS 2016 52329). Ebenfalls nicht beitragspflichtig ist derjenige Tagesgast, der sich nur „ganz vorübergehend“ im Erhebungsgebiet aufhält und damit die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung hat (BayVGH, Urteil v. 01.12.1982 - 4 B 80 A.330 - Umdruck S. 13). Wenn jemand nicht nur ganz vorübergehend am Kurort verweilt, ist jedenfalls im Regelfall davon auszugehen, dass sein Aufenthalt auch Kur- oder Erholungszwecken dient. Sind die Umstände des Verweilens nicht genau feststellbar, spricht eine widerlegbare Vermutung für den Kuraufenthalt (BayVGH, Urteil v. 22.6.2007 - 4 B 05.3239).

Absatz 3

Der Absatz ist deklaratorischer Natur. Sein Inhalt liegt begründet in der Entscheidung des BVerwG vom 13.09.2017 zum Az. 10 C 7.16 und steht im Einklang mit § 22 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GOVBI. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, sowie mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen. § 59 Absatz 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, beschränkt das Zugangsrecht verfassungskonform auf das Betreten über den Strand führender, auch privater Straßen und Wege und das Betreten tatsächlich ungenutzter Teilflächen des Strandes (Leitsätze der o.g. Entscheidung des BVerwG).

Absatz 4

Die Zahlung einer Gästeabgabe entbindet die Gäste nicht von der Zahlung von Eintritten oder Gebühren für die Benutzung besonderer Einrichtungen oder für die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen. Die Leistungen, die der Gast in Anspruch nehmen kann, ergibt sich aus den von der Gemeinde kalkulierten und geplanten Leistungen. Darüber hinaus gehende Angebote können für den Gast kostenpflichtig sein.

Absatz 5

Im Zuge der Digitalisierung und Verringerung des bürokratischen Aufwandes für die Gemeinden wird empfohlen, die Meldung der erforderlichen Gastdaten an die Gemeinde

Entwurf Begründung zum Tourismusgesetz Verbandsanhörung
auf elektronischem Wege einzuführen. Dazu sind eine Beschlussfassung in der Gemeinde und eine Satzungsänderung notwendig. Eine elektronische Meldung reduziert den personellen Aufwand für die Gemeinden in erheblichem Maße.

Absatz 6

Der Wortlaut des bisher geltenden § 11 Absatz 5 Satz 4 und 5 wurde übernommen und angepasst.

Zu § 9

Absatz 1

Die Gemeinde kann per Satzung festlegen, dass der Beherberger für den Einzug der Gästeabgabe nach § 8 Absatz 1 zuständig ist und auch die Gastanmeldung gegenüber der Gemeinde vorzunehmen hat. Beherberger sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die Gäste gegen Entgelt oder unentgeltlich eine Übernachtung zur Verfügung stellen. Hierunter zählen sämtliche Anbieter zur Übernachtungen wie zum Beispiel Hoteliers, Vermieter von Ferienwohnungen und -appartements, Schlaffässern, Baumhäusern und Zelten, Tiny Häusern und Chalets, Vermieter von Airbnb's, Couchsurfing, Inhaber von Campingplätzen, Anlegehäfen und Bootsstegen. Auch umfasst ist derjenige, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt. Die in § 9 Absatz 1 Satz genannte Pflicht können auch Reiseunternehmen auferlegt werden, wenn die Gästeabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.

Absatz 2

Personen, die nach Absatz 1 zur Erhebung der Gästeabgabe verpflichtet werden, haften neben den Gästebeitragspflichtigen gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung des Gästebeitrags (amtlicher Leitsatz, OVG Weimar, Urteil vom 17.01.2019 – 4 N 75/15, BeckRS 2019, 13567).

Absatz 3

In Absatz 3 werden Personen, die an einer Reise eines Reiseunternehmers in Anspruch nehmen, definiert.

Absatz 4

Zu § 10

Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht im Satzungsrecht aus wichtigen Gründen eine Ermäßigung und vollständig oder teilweise Befreiung für Personen oder Personengruppen von der Abgabepflicht. Wichtige Gründe umfassen soziale und auch familiäre Gründe.

Ermäßigungen und Befreiungen aus sozialen Gründen können auf Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte (ab einem bestimmten Grad der Erwerbsminderung) und deren Begleitpersonen oder mobilitätseingeschränkte Personen satzungsrechtlich festgelegt werden.

Der Aufenthalt bei Verwandten ist zumindest immer dann gästeabgabepflichtig, wenn er dazu dient eine touristische Infrastruktur nach § 7 Absatz 2 tatsächlich in Anspruch zu nehmen. (OVG Greifswald, Urteil v. 21.10.2019, Az.:1 K 147/16). Abzustellen ist hierbei auf die Umstände des Einzelfalls.

Der Satzungsgeber ist nicht verpflichtet, Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände in seiner Satzung zu regeln. Über die Fragen des „Ob“ und des „Wie“ einer satzungsrechtlichen Befreiungsregelung hat der Satzungsgeber im Rahmen des ihm nach Artikel 28 Absatz 2 GG zustehenden Ermessens eigenverantwortlich zu entscheiden. Dabei ist auch aus höherrangigem Recht eine gesetzliche Verpflichtung für den Satzungsgeber, bestimmte Personenkreise – wie z.B. Familienangehörige oder Schwerbehinderte – zwingend von der Kurabgabe zu befreien, nicht abzuleiten. Sollten jedoch bestimmte Kur- und Erholungseinrichtungen nicht barrierefrei sein, sind Befreiungsregelungen für Menschen mit Behinderungen und mit (zeitweise oder andauernder) Mobilitätseinschränkung zumindest angezeigt, weil sie das Angebot nicht entsprechend nutzen können (siehe Runderlass des Innenministeriums vom 8.7.2020 – II 340-179-00000–2012/011–020 –, Nr. 2.1).

Satzungsrechtliche Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände müssen dem Gleichheitssatz des Artikel 3 GG Rechnung tragen. Die dadurch entstandenen Mindereinnahmen dürfen nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Abgabenschuldner führen. Die Differenz ist grundsätzlich aus allgemeinen Haushaltsmitteln, als Eigenanteil der Gemeinde, zu decken.

Absatz 2

Wünschenswert ist, dass Gemeinden untereinander ihre Gästeabgabe anerkennen würden, so dass der Urlauber, der da zahlt, wo sich seine Unterkunft befindet, und während seines Aufenthalts eine andere Gemeinde besucht und dort eine Tagesgastabgabe zahlen würde, von der Abgabenpflicht befreit ist. Insofern handelt es sich bei Absatz 2 um eine deklaratorische Erläuterung, die bei den Gemeinden zu einem Bewusstsein der Offenheit gegenüber der gegenseitigen Anerkennung führen soll.

Parallel dazu besteht für die Gemeinden auch die Möglichkeit, Einwohner der Nachbargemeinden innerhalb einer Destination im Sinne der gegenseitigen Anerkennung zu befreien. Die Gemeinden sollen sich hierzu abstimmen.

Zu § 11

Alle Flächenländer erlauben die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe. Sie wird auch als Unternehmensbeitrag, Tourismusbeitrag oder – wie im neuen Tourismusgesetz Mecklenburg-Vorpommern – als Tourismusabgabe bezeichnet. Seit dem 17. Juni 1993 sind Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern durch das erste KAG M-V (GVOBI, S. 521) ermächtigt, eine Fremdenverkehrsabgabe zu erheben. Nunmehr – nach über 30 Jahren – sollen prädikatierte Gemeinden von Unternehmen, die vom Tourismus im Land profitieren, eine Tourismusabgabe erheben. Die Tourismusabgabe dient nicht der Abschöpfung von Gewinnmöglichkeiten aus dem Fremdenverkehr (heute: Tourismus). Vielmehr dient sie der Deckung der Aufwendungen, die der Gemeinde durch bestimmte eigene Leistungen zur Förderung des Fremdenverkehrs (s. o.) entstehen (so OVG Lüneburg, Urteil vom 13.11.1990 – 9 K 11/89, NVwZ-RR 1992, S. 40).

Absatz 1

Abgabepflichtig sind alle natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechts, vergleichbare rechtsfähige Gesellschaftsformen, Erwerbsgesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie Personenvereinigungen, die in Mecklenburg-Vorpommern eine Tätigkeit selbstständig ausüben oder zum Zwecke der Erwerbstätigkeit bzw. Vermietung oder Verpachtung in einer prädikatierten Gemeinde einen Standort haben und unmittelbar oder mittelbar einen wirtschaftlichen Vorteil aus dem Tourismus und der Freizeitgestaltung im Land

Entwurf Begründung zum Tourismusgesetz Verbandsanhörung
Mecklenburg-Vorpommern ziehen (zum Erwachsen von Vorteilen, unmittelbar und
mittelbar, siehe Beschluss des BVerfG vom 25.05. 1976, NJW 1976, 1837).

Absatz 2

Anknüpfungspunkt der Berechnung der Höhe der Tourismusabgabe ist der Umsatz der Abgabepflichtigen nach § 7 Absatz 4.

Absatz 3

Gemäß Absatz 3 können Kleinunternehmern von der Tourismusabgabe befreit werden. Die Regelung ist dynamisch, also entsprechend der jeweiligen Umsatzgrenze, an § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) angelehnt. Umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmen, die ein Gewerbe ausüben, sind zugleich Kleingewerbe. Umgekehrt ist das nicht immer der Fall, denn Kleingewerbetreibende sind nur Kleinunternehmer, wenn der derzeitige (Stand November 2024) Jahresumsatz im Gründungsjahr unter EUR 22.000,- liegt. Es wird weiter differenziert zwischen dem Gründungsjahr – dann kann befreit werden, wer mit einem Jahresumsatz unter der jeweiligen Umsatzgrenze für Kleinunternehmer liegt. In den Folgejahren ist derzeit nach § 19 Absatz 1 UStG eine Befreiung unter einem Jahresumsatz von EUR 50.000,- möglich. Die Regelung ist als Kann-Regelung ausgestaltet. Die Gemeinde kann entscheiden, ob sie ihre Kleinunternehmer zur Zahlung heranzieht oder nicht.

Zu § 12

§ 12 entspricht im Wesentlichen § 1 KOG M-V. In § 12 ist der Grundsatz zur Anerkennung einer Gemeinde festgelegt. Der Grundsatz ist von allen Gemeinden, Ämtern (im Sinne der Amtsordnung der KV M-V) und Regionen einzuhalten, wenn sie sich nach dem Tourismusgesetz anerkennen lassen. Mit der Aufnahme der Anerkennung von Gemeinden entweder als Heilbad und Kurort oder Seebad, Luftkurort und Erholungsort oder Tourismusort und Tourismusregion, in dieser Reihenfolge von hochprädikatiert absteigend, wird das KOG M-V adaptiert und auf seine Aktualität hin überarbeitet. Zusätzlich kann eine Gemeinde, auf deren Gebiet sich ein UNESCO-Welterbe befindet, ebenfalls als prädikatierte Gemeinde anerkannt werden.

Absatz 1

Bei den Prädikaten Heilbad und Kurort sowie Seebad, Luftkurort und Erholungsort sind die „Begriffsbestimmungen/Qualitätsstandards für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte – einschließlich der Prädikatisierungsvoraussetzungen – sowie für Heilquellen und Heilbrunnenbetriebe“ des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. (DHV) und des Deutschen Tourismusverbandes e.V. (DTV) (Begriffsbestimmungen des DHV und DTV) unter dem Aspekt der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit sowie die Belange der Bau- und Raumordnung zu beachten.

Absatz 2

Der Absatz ermöglicht, dass zum Zwecke der Zusammenarbeit der Gemeinden und aus Gründen der Kostenersparnis von der Erfüllung einzelner Voraussetzungen in den Gemeinden abgesehen werden kann, wenn diese Voraussetzungen auf dem Gebiet von angrenzenden Gemeinden erfüllt werden. Für die Ermessensentscheidung wird es insbesondere darauf ankommen, ob die geforderten Einrichtungen den Gästen der antragstellenden Gemeinde dauerhaft, in ausreichender Kapazität und zu gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen und in zumutbarer Entfernung erreichbar sind. Letztere Voraussetzung kann beispielsweise erfüllt sein, wenn regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel, Zubringerdienste oder ein von den Gemeinden vorzuhaltender Pendelverkehr vorhanden sind.

Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die Prädikatisierung von Gemeindeteilen grundsätzlich ermöglicht. Der prädikatisierende Gemeindeteil ist von der Siedlungsstruktur und der Lage der verschiedenen Einrichtungen her sowie durch topographische Merkmale abzugrenzen. Bestimmte Gemeindeteile können auch von der Prädikatisierung ausgenommen werden, z. B. auf Grund einer isolierten Lage. Es ist jedoch darauf zu achten, dass keine Zersplitterung bei einem einheitlichen Siedlungsgebiet erfolgt.

Grundsätzlich sollen Gemeindeteile nicht anerkennungsfähig sein, die im Wesentlichen durch einen Betrieb gebildet und geprägt werden (z. B. Ferien- und Freizeitpark). Der Grund hierfür liegt darin, dass das Risiko besonders hoch ist, dass gar kein Sondervorteil durch Zahlung der Gästeabgabe ausgeglichen wird, wenn eine Gemeinde für Besucher nur aufgrund lediglich einer Einrichtung interessant ist. Dies ist dann umso brisanter, wenn auch noch ein Eintritt oder Benutzungsgebühr für die Anlage gezahlt werden müsste. Die

Begründung ist übertragbar auf Gemeinden, die im Wesentlichen durch einen Betrieb gebildet oder geprägt werden.

Absatz

Mit der Regelung in Absatz 4 soll die gleichzeitige Verwendung von zwei oder mehr erworbenen Artbezeichnungen nur im Ausnahmefall ermöglicht werden, damit es nicht zu einer Unübersichtlichkeit der Prädikate kommt. Dies dient auch dem Selbstverständnis der Gemeinde, wie sie vom Gast wahrgenommen wird. Darüber hinaus könnte die Unübersichtlichkeit zu einer Irreführung des Gastes führen, welches tatsächlich die vorherrschenden Merkmale und Adjektive der Gemeinde sind.

Absatz 5

Mit Antragstellung muss die Gemeinde eine Absichtserklärung vorlegen, dass sie einer Destinationsorganisation beitreten will. Der Anerkennungsbescheid wird mit der Auflage erlassen, sich der Destinationsorganisation, die in der Absichtserklärung genannt ist, anzuschließen und in dieser fortwährend Mitglied zu sein. Der Nachweis der Mitgliedschaft hierzu ist dem für Tourismus zuständigem Ministerium spätestens sechs Monate nach Anerkennung vorzulegen.

Absatz 6

Absatz 6 verweist auf die allgemeinen anerkannten „Begriffsbestimmungen/Qualitätsstandards für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte – einschließlich der Prädikatisierungsvoraussetzungen – sowie für Heilquellen und Heilbrunnenbetriebe“ des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. (DHV) und des Deutschen Tourismusverbandes e.V. (DTV) (Begriffsbestimmungen des DHV und DTV), die zuletzt im April 2024 in der 14. Auflage erschienen sind, dort insbesondere auf Teil B Allgemeine Voraussetzungen für Heilbäder und Kurorte sowie Seebäder, Luftkurorte und Erholungsorte – einschließlich der Prädikatisierungsvoraussetzungen – sowie für Heilbrunnenbetriebe und Heilquellen. Im Interesse der Vergleichbarkeit der deutschen Kur- und Erholungsorte wird, sofern das Tourismusgesetz nicht etwas anderes bestimmt, bei der Beurteilung der Anerkennungsvoraussetzungen auf die Begriffsbestimmungen zurückgegriffen.

Absatz 7

<p>Entwurf</p>	<p>Begründung zum Tourismusgesetz</p>	<p>Verbandsanhörung</p>
<p>Für die Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (Infrastrukturrichtlinie) soll die Prädikatisierung als Voraussetzung gelten. Folglich soll grundsätzlich nur diejenige Gemeinde von Zuwendungen aufgrund der Infrastrukturrichtlinie profitieren können, die auch prädikatiert ist. In Ausnahmefällen können auch nicht prädikatierte Gemeinden Zuwendungen erhalten, wenn sie zum Beispiel mit prädikatierten Nachbargemeinden hinsichtlich des Zuwendungsgegenstandes kooperieren. Damit soll verhindert werden, dass beispielsweise die Förderung eines Radweges, der mehrere Gemeinden verbindet, in der nicht prädikatierten Gemeinde unterbrochen wird. Auch kann die touristische Infrastruktur in nicht prädikatierten Gemeinden gefördert werden, wenn die antragsstellende Gemeinde nachweist, dass einerseits die bezuschusste Infrastruktur geeignet ist, der Erfüllung der Voraussetzungen der Anerkennung der antragsstellenden Gemeinde als prädikatierte Gemeinde im Sinne des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 12 zu dienen und andererseits die Absicht besteht, einen Antrag auf Prädikatisierung zu stellen.</p>		

Zu § 13

In § 13 werden die Voraussetzung der Prädikatisierungsart „Tourismusort“ aufgezählt. Diese Voraussetzungen müssen die antragsstellenden Gemeinden neben dem Grundsatz aus § 12 nachweisen, um eine entsprechende Anerkennung vom für Tourismus zuständigen Ministerium zu erhalten. Die Anforderungen an einen Tourismusort wurden bewusst angehoben, so dass ein echter Sondervorteil vorliegen muss, um überhaupt das Prädikat „Tourismusort“ erhalten zu können.

Absatz 1

In Absatz 1 werden fünf Voraussetzungen aufgezählt, die für eine Anerkennung als „Tourismusort“ vorliegen müssen.

Nummer 1

Absatz 1 Nummer 1 verlangt die Sicherstellung hygienisch einwandfreier Verhältnisse innerhalb der Gemeinde. Den Anforderungen an die Hygiene trägt eine Reihe von Vorschriften Rechnung, z. B. die Trinkwasserverordnung, das Abfallgesetz und hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-

Entwurf Begründung zum Tourismusgesetz Verbandsanhörung
Vorpommern (§ 40). Diese Voraussetzungen werden vom örtlich zuständigen Gesundheitsamt geprüft. Der Antrag wird daher von der Gemeinde an das zuständige Gesundheitsamt bzw. dem Fachdienst Gesundheit, Hygiene und/oder Infektionsschutz zur Stellungnahme übergeben. Das Gesundheitsamt überprüft den Antrag mit den beigefügten Unterlagen unter Einbeziehung der hygienischen Aspekte und leitet ihn mit einem Entscheidungsvorschlag über die Rechtsaufsichtsbehörde an das für Tourismus zuständige Ministerium weiter.

Neben den ausdrücklich genannten Anforderungen sind auch weitere spezielle Voraussetzungen erforderlich, die der Sicherstellung der hygienischen Anforderungen an den Betrieb von Behandlungsräumen und bestimmten Einrichtungen des Badewesens sowie der Freizeitgestaltung dienen, z. B. die regelmäßige Säuberung zentraler Strandabschnitte. Es sind auch öffentliche Toiletten in ausreichender Zahl vorzuweisen. Ausreichend ist die Anzahl der Toiletten, wenn durch sie ein Mindestmaß der Voraussetzung (Vorhalten von öffentlichen Toiletten) vor Ort erfüllt wird, damit Gäste diese dann nutzen können, wenn es konkret erforderlich ist.

Nummer 2

Eine Gemeinde weist eine landschaftlich bevorzugte Lage immer dann auf, wenn sich die Gemeinde zum einen in einem Tourismusschwerpunkt- oder Tourismusentwicklungsraum gemäß „Regionalem Raumordnungsprogramm“ befindet und zum anderen der touristische Schwerpunkt der Gemeinde auf seiner natürlichen Umgebung liegt. Damit sind naturschutzrechtliche und umweltrechtliche Belange von hoher Bedeutung. Besucher reisen in diese Umgebung gerade wegen der ruhigen Lage und dem Rückzug in die Natur.

Nummer 3

In Heilbädern und Kurorten, also bei den am höchsten prädiakatisierten Kurorten, wird eine „touristische Informationseinrichtung“ verlangt. Diese Forderung wird z. B. mit einem Haus des Gastes, Kurhaus oder einer Tourist-Info erfüllt. Wegen der bedeutenden Aufwendungen für Bau und Betrieb einer solchen Einrichtung wird bei den übrigen Artbezeichnungen von einer ausdrücklichen Forderung nach einer touristischen Informationseinrichtung abgesehen und auf die Möglichkeit der analogen oder digitalen Information, wie z. B. Info-Säulen, Aushänge, Verweise auf online abrufbare Veranstaltungskalender, QR-Codes o. Ä., also einem touristischen Informationspunkt, verwiesen.

Nummer 4

Geeignete Angebote für Naherholung müssen in der Gemeinde oder in unmittelbarer Nähe vorliegen. Damit sind insbesondere Ausflugmöglichkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege, Verweil- und Sitzgelegenheiten und ein gastronomisches Angebot gemeint. Rad- und Wanderwege müssen so ausgeschildert sein, sodass die Besucher, die diese Pfade entlang spazieren oder fahren nicht unabsichtlich vom Weg abkommen können. Die Ausschilderung von Radwegen soll nach dem „Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung des Radverkehrs“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) erfolgen. Grünflächen sowie Verweil- und Sitzgelegenheiten dienen der Erholung. Verweil- und Sitzgelegenheiten sollten auch auf den Rad- und Wanderwegen nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Ein gastronomisches Angebot stärkt die Besucher während oder nach einer Wanderung oder einer Radtour.

Nummer 5

Ein Tourismusort hat entweder eine bedeutende kulturelle Einrichtung und Veranstaltungen (Nummer 5 Buchstabe a) oder eine Freizeiteinrichtung von überörtlicher Bedeutung (Nummer 5 Buchstabe b) vorzuweisen. Diese Voraussetzungen sind alternativ.

So ist auch an regnerischen Tagen, sowie Tagen außerhalb der Saison ein Angebot für Besucherinnen und Besucher gegeben. Eine kulturelle Einrichtung, wie ein Museum oder ein Theater sollte für die Region bedeutend sein. Auch Veranstaltungen sind möglich; im besten Fall mit überörtlicher Bedeutung, um möglichst viele Gäste in den Tourismusort zu locken. Alternativ kann eine Freizeiteinrichtung vorhanden sein. Sie muss ebenfalls von überörtlicher Bedeutung sein. Beide Alternativen sind von regionaler bzw. überörtlicher Bedeutung, wenn die Besucherströme aus der gesamten Region vorliegen und sich nicht nur auf die Gemeinde beziehen, in dem sich die kulturelle Einrichtung oder die Freizeiteinrichtung befindet.

Absatz 2

Absatz 2 trägt dem Gedanken Rechnung, dass prädikatierte Gemeinden bestimmten Personengruppen die Inanspruchnahme der Einrichtungen, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe auch ohne fremde Hilfe ermöglichen bzw. erleichtern sollen. So werden alle Personen, die mobilitäts- und aktivitätseingeschränkt sind, also auch ältere Personen, die unter Einschränkungen des Seh- oder Hörvermögens leiden oder Personen mit Rollstuhl, Gehhilfen oder Kinderwagen, einbezogen. Diese Vorschrift verlangt keine

Entwurf Begründung zum Tourismusgesetz Verbandsanhörung
besondere Ausstattung sämtlicher genannten Einrichtungen in der Gemeinde. Der Klarstellung dient der Hinweis, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Baurechts, für besondere Personengruppen unberührt bleiben, also ebenso Anwendung finden.

Absatz 3

Übernachtungsangebote sollen in den prädikatisierten Gemeinden im Optimalfall ausreichend vorhanden sein. Was „ausreichende Übernachtungsangebote“ bedeutet, hängt von dem Bild und der Infrastruktur der Gemeinde und deren touristischen Angebotsalternativen ab. Insgesamt soll sich die Gemeinde zumindest auch über Übernachtungsgäste, die Erholung suchen, definieren. Tourismus soll also für die Gemeinde eine wesentliche Ausprägung im Ortsbild bedeuten. Sind die touristischen Angebote vor allem für Tagesgäste relevant, kann das Übernachtungsangebot gering sein.

Zu § 14

Mehrere Gemeinden, Ämter oder Gemeinden mit Ämtern können sich als Tourismusregion zusammenschließen.

Absatz 1

Nummer 1

Bei den Gemeinden oder Ämtern der Tourismusregion müssen gemeinsam dieselben Voraussetzungen vorliegen, wie bei dem Tourismusort (vgl. § 13 Absatz 1). Zweck ist es, Gemeinden oder Ämter, die nicht allein die Voraussetzungen zum Tourismusort erfüllen, zu motivieren, den Schritt gemeinsam mit Nachbargemeinden oder Ämtern zu gehen.

Nummer 2

Die Zusammenarbeit von Gemeinden und Ämtern soll von gemeinsamen Wertvorstellungen für die geplante Tourismusregion geprägt sein. Hierzu zählen die Alleinstellungsmerkmale und Zielgruppen der Region sowie Ziele und Visionen für eine einwohnerfreundliche Tourismusentwicklung. Die Grundlage bildet eine gemeinsam erarbeitete Tourismuskonzeption des Antragstellers für die zu prädikatisierende Tourismusregion. Sie soll u. a. darstellen, wie sich die Tourismusregion definiert, welche touristische Ausrichtung die Mitgliedsorte gemeinsam verfolgen, welche Stärken und Schwächen die Region hat und welche Zielgruppen angesprochen werden sollen. Die Tourismuskonzeption soll dazu

Entwurf Begründung zum Tourismusgesetz Verbandsanhörung
beitragen, dass sich die Gemeinden zusammen als Tourismusregion verständigen und auf eine gemeinsame touristische Vision verständigen.

Nummer 3

Als wichtige Angelegenheit i.S.v. § 22 Abs. 2 KV M-V wird dem Antrag auf Anerkennung die Beschlussfassungen der Gemeindevertretungen vorausgehen müssen. Dieser Beschluss ist dem Antrag beizulegen.

Nummer 4

Die Gemeinden, die gemeinsam eine Tourismusregion bilden wollen, haben eine schriftliche Absichtserklärung zu leisten, dass sie eine Harmonisierung ihrer Gästeabgabensatzung anstreben. Die Erklärung kann auch in der Form des o.g. Gemeinbeschlusses liegen. Eine Harmonisierung dient einem einheitlichen Auftreten gegenüber dem Gast, der sich in der Region und nicht lediglich in der Gemeinde aufhält und demgegenüber ein mehrmaliges Erheben einer Gästeabgabe, wenn er als Tagesgast in die Nachbargemeinde reist, und das möglicherweise auch noch in unterschiedlichen Höhen nicht nachvollziehbar gemacht werden könnte. Haben die Gemeinden der Tourismusregion ihre Satzungen harmonisiert, sind dann auch die Befreiungstatbestände einheitlich. Ein besonders attraktiver Mehrwert für Gäste ist zudem die ermäßigte oder kostenfreie Nutzung des ÖPNV. Hierfür ist es auch notwendig, dass in der gesamten Region einheitliche Altersgrenzen für die Tarifoptionen gelten, z. B. Befreiungen und Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche, Rentner etc. Darüber hinaus gelten dieselben Erhebungszeiträume und Saisonzeiten.

Absatz 2

Eine Tourismusregion (also alle Gemeinden und Ämter dieser Region zusammen) hat ebenso wie der Tourismusort die Voraussetzungen aus § 13 Absatz 2 und Absatz 3 zu erfüllen.

Absatz 3

Der Absatz dient der Klarstellung zum Zweck des Zusammenschlusses, um die Gemeinden den Vorteil einer Tourismusregion direkt aufzuzeigen. Das Erfordernis, dass die Gemeinde oder Ämter ihre Satzungen zu harmonisieren sollen, wird mit dem Anerkennungsbescheid als Auflage erlassen. Die Satzungen sollen in ihrer Art und Weise aufeinander abgestimmt werden, d.h. die Satzungen der unterschiedlichen prädikatisierten Gemeinden und Ämter

Absatz 4

Der Absatz 4 erfasst den Fall, dass eine Gemeinde oder ein Amt zu einer bereits bestehenden Tourismusregion hinzutritt. Die hinzutretende Gemeinde oder das hinzutretende Amt muss an die Region bereits angrenzen. Den Antrag auf Erweiterung hat die Tourismusregion zu stellen. Die Absichtserklärung, hinzutreten zu wollen (Gemeindevertreterbeschluss) sowie die Erklärung, Mitglied des Zusammenschlusses zu werden (der Rechtsform der Organisation), sind dem Antrag beizufügen. Die Tourismusregion hat darüber hinaus zu erklären, dass die Abgabensatzung um das hinzutretende Mitglied erweitert und gegebenenfalls angepasst wird oder eine Absichtserklärung der dazu tretenden Gemeinde oder des dazu tretenden Amtes, dass diese ihre Gästeabgabensatzung auf die bereits vorhandenen Abgabensatzungen in Art und Weise anpasst, abzugeben. Beispielsweise hat die Tourismusregion „Insel Usedom und Stadt Wolgast“ eine gemeinsame Kurabgabensatzung (Stand Januar 2025).

Absatz 5

Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung ist bei einem Austritt einer Gemeinde (Beschluss der Gemeindevertretung) aus einer Tourismusregion lediglich seitens der austretenden Gemeinde beziehungsweise des austretenden Amtes erforderlich, dass die Tourismusregion selbst darüber zu informieren ist sowie das für Tourismus zuständige Ministerium, auch darüber, dass die Tourismusregion Kenntnis über den Austritt erlangt hat. Es liegt auch im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, wie die Trennung organisatorisch erfolgt. Der Austritt hat zudem die Folge, dass die austretende Gemeinde oder der austretende Gemeindeteil den Begriff „Tourismusregion“ oder „Teil der Tourismusregion (...)“ nicht mehr im öffentlichen Schriftverkehr sowie bei der Vermarktung nutzen darf. Wenn die Ortstafel den Zusatz „staatlich anerkannte Tourismusregion“ trägt, ist diese von der austretenden Gemeinde zu entfernen.

Zu § 15

In § 15 werden die allgemeinen Voraussetzungen für die Anerkennung von Luftkurorten, Seebädern und Erholungsorten sowie für Heilbäder und Kurorten festgehalten.

Aufgrund der besonderen natürlichen Gegebenheit – natürliche Heilmittel des Bodens, des Meeres, des Klimas - gelten Heilbäder und aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen u.a. für die Physiotherapie nach Kneipp für Kuren zur Heilung, Linderung oder Vorbeugung von Erkrankungen, gelten Kurorte als hochprädikatierte Gemeinden.

Luftkurorte richten ihre Infrastruktur auf den gesundheitsorientierten Gast aus. Die Vermeidung jeglicher Art von Emissionen und Immissionen, ermöglicht eine ausgesprochen gute Luftqualität und ein hervorragendes Bioklima.

Aufgrund der Lage an der Meeresküste können Seebäder die heilende Wirkung des Meerwassers und das Meeresküstenklima zu Kur- und Erholungszecken nutzen. Die im Seebad vorzuhaltenden Einrichtungen sollen dazu animieren, sich möglichst häufig diesen Wirkfaktoren auszusetzen. Einen Anspruch auf eine Behandlung von speziellen Krankheitsbildern hingegen hat der Guest in einem Seebad nicht.

Die Spezialisierung einer Gemeinde auf „Urlaub, Freizeit und Erholung“ bilden den spezifischen, touristischen geprägten Ortscharakter eines Erholungsortes. Erholungsorte liegen meist in klimatisch und landschaftlich bevorzugten Reisegebieten.

Sie müssen die nachfolgenden allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen sowie die jeweils für die einzelnen Artbezeichnungen speziellen Anforderungen erfüllen.

Absatz 1

Eine Gemeinde, die als eine der fünf genannten Artbezeichnungen, prädikatisiert werden möchte, muss die Voraussetzungen aus den Absätzen 1 und 2 erfüllen. Sie gelten als allgemeine gemeinsame Voraussetzungen, weil sie für alle fünf Artbezeichnung gleichermaßen gelten.

Nummer 1

Nummer 1 trägt den hohen Erwartungen der Erholungssuchenden an eine intakte Umwelt Rechnung. Es entspricht allgemeiner Erfahrung und ist wissenschaftlich belegt, dass zu hohe Schadstoffbelastungen des Wassers und der Luft sowie Lärmimmission den Erfolg der natürlichen Heilmittel in Frage stellen. Die zur Feststellung der örtlichen Immissionsbelastung erforderlichen Messverfahren richten sich nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Bewertung nach dem Stand der medizinischen

Erkenntnisse. Hinsichtlich der Anforderungen an die Heilmittel des Meeres und des Klimas einschließlich der Luftqualität sind die Begriffsbestimmungen des DHV und DTV maßgeblich.

Nummer 2

Nach den Begriffsbestimmungen des DHV und DTV muss der Kurbetrieb für das Wirtschaftsleben der Heilbäder und Kurorte sowie auch der Erholungstourismus für Luftkurorte, Seebäder und Erholungsorte von Bedeutung sein. Es obliegt der Anerkennungsbehörde, die individuellen Voraussetzungen der Gemeinden zu überprüfen.

Nummer 3

Eine „zentrale Auskunftsstelle“ ermöglicht Übernachtungsgästen wie auch Tagesgästen sich über Übernachtungsmöglichkeiten, Kur- und Erholungseinrichtungen, Veranstaltungen, Freizeitaktivitäten und anderen Angeboten in der Gemeinde und der Umgebung zu informieren. Diese Forderung wird z. B. mit einem Haus des Gastes, einer Touristeninformation oder einem Kurhaus erfüllt.

Nummer 4

Die individuelle gesundheitliche Prävention eines jeden Gastes ist ein allgemeines sozialpolitisches Ziel, welches eine anerkannte Gemeinde im Sinne der o.g. Artbezeichnung erfüllen muss.

Beherbergungsbetriebe müssen vorhanden sein. Durch die Übernachtung kann sich der Gast erholen und verstärkt auf örtliche sportliche oder kulturgesellschaftliche Angebote und Veranstaltungen konzentrieren. Er kommt in keinen zeitlichen Druck, da er am Ende des Tages keine Wegstrecke von mehreren Kilometern zu seinem Eigenheim zurücklegen muss. Eine bestmögliche Erholung ist dadurch gegeben.

Einrichtungen für sportliche und kulturgesellschaftliche Aktivitäten dienen dem eigenverantwortlichen Aktivismus eines jeden Gastes Sport, Fitness oder Erholung im Rahmen seines Aufenthaltes zu betreiben. Hierfür können auch besonders geeignete Gesundheitszentren unterstützt werden. Frei- und Hallenbäder, Tennisplätze und weitere Sportanlagen sollen allen Gästen in der Gemeinde zugänglich sein.

Nummer 5

Entwurf Begründung zum Tourismusgesetz Verbandsanhörung
Eine Ausschilderung touristischer und gesundheitlicher Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten sowie ein ausgeschildertes Wander- und Radwegenetz, die sich in regionale oder sogar auch überregionale Netze integrieren, dienen einer guten und problemlosen Erreichung des Ausflugsziels, auch ohne eigenes Navigationssystems. Sie schaffen für den Gast eine Erholungsaktivität.

Absatz 2

Die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Nummer 1 sowie § 13 Absatz 2 gelten entsprechend für die Anerkennung von Luftkurorten, Seebädern und Erholungsorten sowie Heilbädern und Kurorten.

Zu § 16

In § 16 sind die besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung von Luftkurorten, Seebädern und Erholungsorten festgelegt. Jede Artbezeichnung besitzt spezifische Merkmale, durch die diese Artbezeichnung von anderen Artbezeichnungen zu unterscheiden ist. Hinsichtlich dieser Merkmale wird sich an den Empfehlungen der Begriffsbestimmungen des DHV und DTV orientiert.

Absatz 1

Nummer 1

Von einer landschaftlich bevorzugten Lage ist auszugehen, wenn sich die Gemeinde in einem Tourismusschwerpunkt- oder Tourismusentwicklungsraum gemäß der Regionalen Raumentwicklungsprogramme des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder Vorbehaltsgebiet Tourismus gemäß Landesraumentwicklungsprogramm befindet. Zudem sollte ein entsprechender Kurortcharakter mit einer aufgelockerten Bebauung der Gemeinde sowie gärtnerische und natürliche Bepflanzungen das Erscheinungsbild prägen.

Seebäder müssen zusätzlich an der Meeresküste liegen; die Ortsmitte soll dabei nicht mehr als zwei Kilometer vom Strand entfernt sein. So ist die Nähe zur Meeresküste eingehalten.

Nummer 2

Das Bioklima beschreibt die Gesamtheit aller atmosphärischen Einflussgrößen auf den menschlichen Organismus, hierzu zählen insbesondere Wärmeverlastung, Strahlungsarmut und schadstoffhaltige Luft. Entsprechend ihrer Ausprägung und Wirkung werden sie als

Entwurf Begründung zum Tourismusgesetz Verbandsanhörung
belastend, schonend oder als Reiz empfunden. Reizfaktoren können u.a. Kältereiz, starke Tagesschwankungen der Lufttemperatur, böiger Wind, erhöhte Intensität der Sonnenstrahlung sowie geringer Sauerstoffgehalt (in der Höhe) sein.

An die Luftqualität bei Luftkurorten sind höhere Anforderungen geknüpft, als an die Luftqualität anderer Artbezeichnungen. Die herausgestellte Luftqualität verleiht der Gemeinde seine Prädikatisierung. Daher beinhaltet das Luftqualitätsgutachten für einen Luftkurort erhöhte Anforderungen, sodass immer auch eine Luftqualitätsbeurteilung vorgenommen werden muss.

Nummer 3

Park- und Waldanlagen Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Erholungsbereiche dienen der Ruhe, der Geselligkeit, Bewegung und Kommunikation. Sie sollten gepflegt und gärtnerisch bewirtschaftet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Ruhe, die solche Anlagen mit sich bringen, nicht durch zu hohes und direktes Verkehrsaufkommen gestört wird. Gesundheitsstörende Immissionen, Lärm und Verkehr sollte im direkten Umfeld dieser Anlagen vermieden werden.

Nummer 4

In Seebädern wird die Bewachung des Badestrandes vorgeschrieben. In der Regel dürfte der der Gemeinde zugehörige Strand in mehrere Strandabschnitte gegliedert sein. Die Vorschrift verlangt nicht, dass alle Abschnitte bewacht werden müssen, sondern abhängig z. B. von der Lage des Strandes, der Zahl der Badegäste sowie der Saisonzeiten. Bewachte und unbewachte Strandabschnitte sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Der Badestrand ist in einem gepflegten Zustand zu halten.

Nummer 5

Der Ortscharakter eines Luftkurortes, Seebades oder Erholungsortes muss auf einer salutogenetischen, d. h. gesundheitsfördernden, und nicht auf Erkrankungsbehandlungen fokussierten Zielsetzungen ausgerichtet sein. Mithilfe von Erholungseinrichtungen, Veranstaltungen, Angeboten und Leistungen soll der Gast zu einem verstärkten Aufenthalt im und um die Gemeinde animiert werden. Landschaftliche Strukturen sind dabei unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes zu erhalten. Seebäder haben eine Strandpromenade vorzuweisen.

Absatz 2

Luftkurorte und Seebäder müssen leistungsphysiologisch unterschiedlich bewertete Terrainkurwege aufweisen. Terrainkurwege dienen dem dosierten körperlichen Training von Herz und Kreislauf. Sie sind mit unterschiedlichen Eigenschaften versehen und werden in drei Belastungsstufen unterteilt (I = leicht, II = mittelschwer und III = schwer). Die Eigenschaften betreffen u.a. die Länge, die Steigung, die Lage und die Höhenlage. Dank der unterschiedlichen Erfordernisse ermöglichen sie jedem Gast eine individuelle, kontrollierte und allmähliche Leistungssteigerung. Die Terrainkurwege sollten ausgeschildert und mit Hinweisen auf dessen Besonderen versehen werden.

Luftkurorte und Seebäder sollten mindestens eine Arztpraxis aufweisen. So kann die medizinische Kompetenz für die Durchführung von Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen in diesen prädikatisierten Gemeinden gewährleistet werden.

Zu § 17

§ 17 enthält die allgemeinen gemeinsamen Anforderungen für Heilbäder und Kurorte aller Artbezeichnungen zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen aus § 15. In Heilbädern und Kurorten stehen kurtherapeutische Behandlungen von speziellen Krankheits- oder Beschwerdebildern im Fokus.

Absatz 1

Maßgeblich sind die Begriffsbestimmungen des DHV und DTV. Folgende zusätzliche allgemeine Voraussetzungen müssen Heilbäder und Kurorte aufweisen:

Nummer 1

Zur Vereinheitlichung wird der Begriff „Heilmittel“ für alle Kur- und Heilmittel verwendet.

Die therapeutische Eignung der natürlichen Heilmittel ist durch wissenschaftliche Gutachten nachzuweisen. Welche Gutachten dem Antrag auf staatliche Anerkennung beigefügt werden müssen, ergibt sich aus dem Charakter der jeweiligen Artbezeichnung, was in den Begriffsbestimmungen des DHV und DTV nachzuschlagen ist. Das Gutachten über die örtliche Immissionsbelastung zu erbringen ist, umfasst die Beurteilung der Luftqualität und der Lärmbelastung. Die Beurteilung der Luftqualität erfolgt in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des DHV und DTV. Für die Darstellung der Lärmbelastung ist die

Entwurf Begründung zum Tourismusgesetz Verbandsanhörung
Richtlinie zur Begutachtung der örtlichen Lärmbelastung in Kur- und Erholungsorten
Mecklenburg-Vorpommerns vom 26.09.2001 maßgeblich. Weitere Gutachten können
gefordert werden, z. B. wenn die Gemeinde überwiegend andere Funktionen (Industrie,
Gewerbe, Verwaltung) hat.

Nummer 2

Zur Abgabe und Anwendung der Heilmittel und zur Vorbeugung gegen Krankheiten und zu deren Heilung und Linderung dient eine medizinisch-therapeutische Infrastruktur in der Gemeinde. Im Mittelpunkt der speziellen, auf die Heilmittelart abgestimmte Infrastruktur steht im Wesentlichen die Heilmittelabgabeneinrichtung und die therapeutische Betreuung der Kurpatienten.

Nummer 3

In allen Heilbädern und Kurorten sind Räumlichkeiten, Ausstattung und Person zur Vermittlung und bei Bedarf auch zur praktischen Einübung indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme Voraussetzung. Indikationsbezogene Ernährungs- und Diätprogramme können bei den Krankheits- und Beschwerdebildern der Kurpatienten unterstützend beim Genesungs- und Erholungsprozess wirken.

Nummer 4

Bei der Praxis oder Zweigpraxis eines Kur- oder Badearztes wird die Tätigkeit von mindestens einem kassenärztlich zugelassenen Kur- oder Badearzt verlangt.

Nummer 5

Heilbad und Kurort sollen eine Umgebung mit Park- und Grünanlagen aufweisen. Dies ist regelmäßig ein Kurpark oder eine vergleichbare Anlage mit derselben, vollständigen Funktionalität.

Ferner sollen mindestens zwei leistungsphysiologisch unterschiedlich bewertete Terrainkurwege in unterschiedlichen Belastungsstufen ausgewiesen sein. Sie sollen den Gästen zu Spaziergänge, Wanderungen und Rad- oder Walking-Touren in natürlichen Landschaften einladen. Damit werden das Kurangebot der Gemeinde sowie die körperliche Gesundheit und Fitness des Gastes gestärkt.

Nummer 6

Es bedarf ein Luftqualitätsgutachten, welches eine Luftqualitätsbeurteilung aufweist. Die klimatischen Eigenschaften sollen die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen.

Nummer 7

Ebenso förderlich für einen gesunden Körper und Geist ist z.B. die Bewegungstherapie, die Krankengymnastik und die Sporttherapie sowie Übungs- und Ruheräume für eine Entspannungstherapie. Diese „aktivierenden“ Behandlungsformen sollen in den Kureinrichtungen oder anderen Einrichtungen des Heilbades oder des Kurortes angeboten werden.

Absatz 2

Die Feststellung der medizinisch anerkannten Indikatoren (Heilanzeigen) und Kontraindikatoren (Gegenanzeigen) erfolgt durch medizinisch-balneologische Gutachten, vgl. § 19.

Zu § 18

Die namensgebenden Artbezeichnungen des Heil- oder Kurbetriebs basieren auf den nachfolgenden besonderen Anforderungen. Das Vorliegen der besonderen Voraussetzungen ist ausschlaggebend für besondere Artbezeichnungen eines Heilbades und Kurortes.

Maßgeblich sind die Anforderungen nach den geltenden Begriffsbestimmungen des DHV und DTV.

Nummer 1

Ein Kneippkurort zeichnet sich durch das Anbieten und Durchführen von Kneippkuren aus. Zur Durchführung von Kneippkuren wird die Vermittlung der Prinzipien der „fünf Heilfaktoren der Physiotherapie nach Kneipp“ (Ordnungstherapie, Thermo-Hydro-Therapie, Bewegungstherapie, Ernährungstherapie, Phytotherapie) gefordert.

Buchstaben a, b, c

Die in Nummer 1 lit. a, b und c aufgeführten Voraussetzungen sind auf den Kneipp-Kurort abgestimmt und stellen die Kriterien für eine Anerkennung als Kneippkurort dar.

Nummer 2

Die Verleihung der Artbezeichnung „Kneippheilbad“ erhält die Gemeinde, welche, ebenso wie der Kneippkurort, die Prinzipien der „fünf Heilfaktoren der Physiotherapie nach Kneipp“ vermittelt. Der Unterschied zum Kneippkurort liegt in den besonderen Voraussetzungen der Buchstaben a bis d.

Buchstaben a, b, c und d

Die Anerkennung zum Kneippheilbad sieht es in der Regel vor, dass die Gemeinde oder der Gemeindeteil bereits seit zehn Jahren die Artbezeichnung als Kneippkurort besitzt.

Nummer 3

Basierend auf der kurortmedizinischen Anwendbarkeit von Meerwässern und/oder Komponenten des Meeresküstenklimas unterscheidet sich das Seebad mit kurortmedizinischem Hintergrund zum Seebad ohne kurortmedizinischem Hintergrund. Die im Seebad mit kurortmedizinischem Hintergrund vorzuhaltenden Anwendungsformen für die Meerwasserbäder oder -inhalationen sowie für die Ostseekreide physikalischen, physikalisch-chemischen oder chemischen Eigenschaften sind auf die therapeutische Behandlung unterschiedlicher Krankheitsbilder ausgerichtet.

Buchstabe a

Es wird auf die Ausführungen zu § 16 Absatz 1 Nummer 1 verwiesen.

Buchstabe b

Das Seebad mit kurortmedizinischem Hintergrund verlangt in Vergleich zum Seebad ohne medizinischen Hintergrund das Vorliegen einer medizinisch-therapeutischen Infrastruktur zur Abgabe und Anwendung der Heilmittel mindestens von April bis Oktober.

Buchstabe c

Es wird auf die Ausführungen zu § 16 Absatz 1 Nummer 4 verwiesen.

Nummer 4

In Nummer 4 sind die besonderen Bedingungen für das Seeheilbad und das See- und Thalassoheilbad verankert. Die beiden Artbezeichnungen basieren auf der

Nummer 4.1

Im Gegensatz zum Seebad muss das Seeheilbad zusätzliche Anforderungen erfüllen, die zu dem Titel des Seeheilbads berechtigen. Die Meeresluft ist frei von Pollen, Staub und anderen Schadstoffen sowie mit Salzen versetzt, die schleimlösend und entzündungshemmend auf die Atemwege wirken.

Buchstaben a und b

Es wird auf die Ausführungen zu § 16 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4 verwiesen.

Nummer 4.2

Die Thalassotherapie ist ein Heilverfahren aus der Kraft des Meeres. Mit der Thalassotherapie können mit Hilfe von kaltem oder aufgewärmt Meerwasser, der Meeresluft, mit Sonne, Algen, Kreide, Schlick oder Sand Erkrankungen vorgebeugt, gelindert oder geheilt werden.

Buchstaben a, b, c und d

Für die Anerkennung der Artbezeichnung des See- und Thalassoheilbades müssen zusätzlich zu den in Nummer 4.1 genannten Voraussetzungen die Bedingungen der Buchstaben a bis d erfüllt werden. Für therapeutische Behandlungen, vornehmlich in Thalassozentren, bedarf es die Anwendung im Heilverfahren der ortspezifischen Komponenten des Meeres (Meerwasser, Meersalz, Algen, Schlick, Kreide, etc.). Ferner sollten in einem See- und Thalassoheilbad speziell ausgelegten Thalasso-Programmen mit unterschiedlichen Kursschwerpunkten angeboten werden.

Nummer 5

Die namensgebende Artbezeichnung eines heilklimatischen Kurorts basiert auf der kurortmedizinischen Anwendbarkeit von Bestandteilen der örtlichen Klimabedingungen.

Buchstabe a

Die Klimabedingungen vor Ort zeichnen sich durch eine besonders ausgeprägte Abstufung von Bioklimatischen Reiz- und Schonfaktoren ohne einschlägige Belastungsfaktoren aus.

Die Luft ist staub- und allgenarm. Thermische, hygrische und aktinische Wirkungsfaktoren sind für eine Klimatherapie in einem heilklimatischen Kurort besonders geeignet.

Buchstabe b

Aufgrund der besonders guten thermischen, hygrischen und aktinischen Klimabedingung können spezielle Anwendungsformen der Klimatherapie unterschiedlicher Krankheitsbilder behandeln und Atemwegserkrankungen lindern.

Buchstabe c

Für die Klimatherapien sollen von klimatherapeutisch ausgebildeten Fachpersonal begleitet und durchgeführt werden.

Buchstabe d

Es wird auf die Ausführungen zu § 16 Absatz 1 Nummer 4 verwiesen.

Nummer 6

In einer Gemeinde mit Heilquellenkurbetrieb werden die natürlichen Heilmittel des Bodens (Quellen, Brunnen) u. a. für Therapien zur Prävention, kurative Therapien oder Rehabilitation genutzt.

Im Kurort mit Peloidkurbetrieb wird das Heuschlämmen (Peloide), welches typisch für die Gemeinde ist, für kurortmedizinische Anwendungsformen verwendet. Dank der physikalischen, chemischen-physikalischen und chemischen Eigenschaften der Peloide können unterschiedliche Krankheitsbilder geheilt oder zumindest gemildert werden.

Buchstaben a und b

Die Heilmittel des Bodens und Peloide liegen räumlich mehr oder weniger eng im Zusammenhang mit dem „Ort“, eine maximale Entfernung zwischen Vorkommen und Anwendung ist dabei jedoch nicht festgelegt. Das Heilwasser oder die Peloide müssen wissenschaftlich anerkannt und durch Erfahrung kurmäßig bewährt sein. Mindestens eine Einrichtung zur Abgabe und Anwendung der Heilmittel muss in der Gemeinde vorhanden sein. Solche eine Einrichtung kann zum Beispiel eine Kur- oder Reha-Klinik oder eine Kooperation mit einem Badebetrieb sein.

Nummer 7

Kreide-, Sole- oder Thermalheilbäder bieten Anwendungen mit ortsgebundenen Heilmitteln (Kreide, Sole oder Thermalquellen, -salz, -wasser) zur Erholungs- und Gesundheitsförderung an.

Heilkreide wird zur Anwendung auf der Haut verwendet. Es wirkt entzündungshemmend, schmerzlindernd und wohltuend.

Bei einem Soleheilbad müssen 5,5 Gramm Natriumionen und 8,5 Gramm Chloridionen in einem Liter Wasser enthalten sein. Die Sole wird bei Bädern, Inhalationen und Trinkkuren eingesetzt. Beim Baden in der Sole erfährt der Gast einen Zustand der Schwerelosigkeit, dieser aktiviert und entspannt Körper, Geist und Seele.

Bei Thermalheilbädern kommt das Heilwasser aus einer natürlichen Quelle und hat dort meistens bereits eine Temperatur von 20 Grad Celsius.

Buchstaben a und b

Das Heilmittel muss wissenschaftlich anerkannt und durch Erfahrung kürmäßig bewährt sein. Mindestens eine Einrichtung zur Abgabe und Anwendung der Heilmittel muss in der Gemeinde vorhanden sein. Eine solche Einrichtung kann zum Beispiel eine Kur- oder Reha-Klinik oder ein Thermal- oder Solebadebetrieb sein.

Zu § 19

Zum Nachweis dieser Voraussetzungen soll ein Erhebungsbogen, der vom für Tourismus zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellt wird, verwendet werden. Weiterhin werden bei der Begehung der Gemeinde im Rahmen eines Antragsverfahrens auf Anerkennung einer in § 12 genannten Artbezeichnung durch die Anerkennungsbehörde und Beiratsmitglieder die Einrichtungen, Ausschilderungen und Wegeinfrastruktur geprüft.

Absatz 1

Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet das für Tourismus zuständige Ministerium (Anerkennungsbehörde). Antragssteller ist die Gemeinde, welche sich nach einer in § 12 festgesetzten Artbezeichnung anerkennen lassen möchte. Der Antrag ist schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg bei dem für Tourismus zuständigen Ministerium einzureichen. Beim elektronischen Weg müssen der Original-Antrag und die Original-Unterlagen

Entwurf Begründung zum Tourismusgesetz Verbandsanhörung
eingescannt als pdf.-Dokument an das für Tourismus zuständige Ministerium verschickt werden. Bei dem Schriftformerfordernis wird auf § 126 BGB verwiesen.

Bei positiver Bescheidung spricht das für Tourismus zuständige Ministerium eine Empfehlung zur Destinationszugehörigkeit aus.

Absatz 2

Der Antrag ist zu begründen. Der Antragssteller muss die in diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen zur jeweils gewünschten Prädikatisierung schriftlich nachweisen. Die Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Dazu gehören je nach Artbezeichnung insbesondere Gutachten balneologischer, klimatologischer und hydrologischer Art sowie über die örtliche Immissionsbelastung. Welche Gutachten dem Antrag auf Prädikatisierung beigefügt werden müssen, ergeben sich aus den jeweiligen Charakter der Artbezeichnung (siehe §§ 13 bis 18) sowie aus den Begriffsbestimmungen des DHV und DTV. Die Anforderungen an die jeweiligen Gutachten ergeben sich aus den Begriffsbestimmungen des DHV und DTV verwiesen. Für das Gutachten über die örtliche Immissionsbelastung, das von Seebädern, Luftkurorten und Erholungsorten sowie von Heilbädern und Kurorten in diesem Gesetz erforderlich ist, ist die Richtlinie zur Begutachtung der örtlichen Lärmelastung in Kur- und Erholungsorten Mecklenburg-Vorpommern vom 26. September 2001 maßgeblich. Folgende weitere Dokumente aus den Nummern 1 bis 5 sind ebenfalls dem Antrag beizufügen.

Nummer 1

Die Gemeindevertretung muss darüber beschließen, einen Antrag auf Anerkennung einer in § 12 genannten Artbezeichnung anzustreben. Die Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung ist dem Antrag beizufügen.

Nummer 2

Dem Antrag ist eine schriftliche Absichtserklärung der Gemeinde zu einem Beitritt in eine Destination beizufügen. Diese Erklärung soll bestätigen, dass eine Mitgliedschaft gemäß der Verpflichtung nach § 4 Absatz 2 in einer bestimmten Destination beabsichtigt ist. Hierzu sollten auch schon Gespräche mit der Destinationsorganisation geführt worden sein. Wird der Nachweis der Mitgliedschaft nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Prädikatisierung dem für Tourismus zuständigen Ministerium vorgelegt, kann das für

Nummer 3

Für die Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist ein Gutachten über die wissenschaftlich anerkannten Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen dem Antrag beizufügen. Zu dieser Feststellung werden wissenschaftliche und/oder Erkenntnisse von Daten aus dem Bereich des Naturheilverfahrens zur medizinischen Wirksamkeit der namensgebenden Heilmittel bewertet. Für die Qualitätskriterien und zur Auswahl von Gutachtern wird auf die Begriffsbestimmungen des DHV und DTV verwiesen.

Nummer 4

Es ist ein Verzeichnis der bestehenden Heilbad- und Kureinrichtungen mit Erläuterungen zu deren barrierefreien Zugänglichkeit und Lageplan dem Antrag beizufügen.

Nummer 5

Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu den Angaben im Antrag und abgegebenen Unterlagen ist dem Antrag beizufügen.

Absatz 3

Weitere Unterlagen und Nachweise kann das für Tourismus zuständige Ministerium anfordern, soweit dies für seine Entscheidung über den Antrag notwendig ist.

Absatz 4

Die Kosten des Antragsverfahrens trägt der Antragssteller.

Absatz 5

Vor Entscheidung des für Tourismus zuständigen Ministeriums über einen Antrag einer Gemeinde, die Seebad, Luftkurort oder Erholungsort sowie Heilbad oder Kurort werden möchte, ist der Beirat (§ 23) anzuhören. Die Anhörung gilt nicht für die Anerkennung als Tourismusort und Tourismusregion aufgrund der niederschwelligen Voraussetzungen dieser Artbezeichnungen.

Absatz 6

Die Regelungen über das Anerkennungsverfahren sowie die weiteren Bestimmungen über Heilquellen in § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und den §§ 36 und 137 des LWaG, zum Heilquellenschutz bleiben von diesem Gesetz unberührt. Damit wird sichergestellt, dass durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Heilquellen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden.

Absatz 7

Bei positiver Bescheidung des Antrags wird die Anerkennung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

Absatz 8

Gemeinden mit einem UNESCO Welterbe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 und § 12 Absatz 1 Satz 2 können sich als prädikatierte Gemeinde im Land Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls anerkennen lassen und so am touristischen System teilhaben. Für deren Anerkennung gelten die Absätze 1, 3, 4 und 7 entsprechend. Der Antrag ist zu begründen, insbesondere ist der Titel des Welterbes nachzuweisen.

Zu § 20

§ 20 legt fest, wann Gemeinden eine Artbezeichnung öffentlich oder im Geschäftsverkehr führen dürfen und wann dies verboten ist.

Absatz 1

Die Gemeinde darf nur dann mit der speziellen Artbezeichnung der Anerkennung „werben“ und sie verwenden, wenn die Gemeinde als diese Art der Prädikatisierung tatsächlich anerkannt worden ist. Wird die Artbezeichnung ohne die entsprechende Anerkennung verwendet, kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 25 vorliegen. Mit dem Erfordernis, dass der Zusatz „staatlich anerkannt“ zu verwenden ist, wird öffentlich erklärt, dass die Voraussetzungen geprüft und deren Vorliegen staatlich bestätigt worden sind. Für den Bürger wird so erklärt, dass sichergestellt worden ist, dass die Gegebenheiten in der Gemeinde den Voraussetzungen der jeweiligen Prädikatisierung genügen.

Absatz 2

Artbezeichnungen nach §§ 12 Absatz 1, 13 bis 18 können dem Gemeindenamen aufgrund von § 8 Absatz 4 KV M-V vorangestellt werden, wenn die Bezeichnung durch das für Inneres zuständige Ministerium Mecklenburg-Vorpommerns verliehen wurde. Dabei können auch von §§ 12 Absatz 1, 13 bis 18 abweichende Bezeichnungen verwendet werden, soweit sie auf die territoriale Lage (z.B. Ostseebad) oder die Art der ortsgebundenen Heilmittel (z.B. Thermalheilbad oder Moorheilbad) Bezug nehmen. Es ist verboten, eine Artbezeichnung zu führen, wenn die Anerkennung der Gemeinde nicht vorliegt. Sofern die Bezeichnung „Bad“ vor dem 26. Februar 1993 vergeben wurde, darf dieser Namenszusatz als Bestandteil des Ortsnamens auch ohne Anerkennung einer in diesem Gesetz genannten Artbezeichnung geführt werden.

Zu § 21

§ 21 regelt, dass der Anerkennungsbescheid mit Nebenbestimmungen versehen wird und die Kur- und Heilmittelbetriebe überwacht werden.

Absatz 1

Nach einer Frist von höchstens 15 Jahren haben sich die anerkannten Gemeinden einem erneuten Anerkennungsverfahren (sog. Reprädikatisierung) zu unterziehen. Das Wort „höchstens“ macht deutlich, dass auch eine Befristung von weniger als 15 Jahren im Anerkennungsbescheid festgelegt werden kann.

Der Bescheid über eine Prädikatisierung nach § 12 Absatz 1 kann mit Auflagen verbunden werden. Dies sind insbesondere solche Auflagen, um grundsätzliche Angelegenheiten im touristischen System und in einer jeder prädikatisierten Gemeinde abzusichern. Hiermit sind zum Beispiel die Voraussetzungen aus § 4 Absatz 3 (Mitglied einer Destination), § 5 Absatz 3 (interkommunale Zusammenarbeit in einer Destination), § 8 (Erhebung einer Gästeabgabe), § 14 Absatz 3 (Harmonisierung der Gästeabgabensatzung), § 14 Absatz 4 i.V.m. § 14 Absatz 1 Nummer 3 (Nachweis nach Absichtserklärung, dass Aufnahme der Gemeinde in Tourismusregion erfolgt ist) gemeint. Weitere Auflagen sind nicht auszuschließen. Hierbei kommt es auf die eingereichten Unterlagen und die Gemeinde an. Auflagen zum Bescheid können auch nachträglich gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 5 Verwaltungsverfahrensgesetz erteilt werden. Dies dient der Sicherheit zur Aufrechterhaltung der Voraussetzungen zur Prädikatisierung dieses Gesetzes. Die Möglichkeit einer

Entwurf Begründung zum Tourismusgesetz Verbandsanhörung
nachträglichen Auflage muss als Nebenbestimmung im ursprünglichen Bescheid vorbehalten sein (sog. Auflagenvorbehalt).

Absatz 2

Aufgrund der verschiedenen besonderen Einrichtungen und ihren hygienischen Voraussetzungen der Artbezeichnungen, werden anerkannte Tourismusorte und -regionen, Seebäder, Luftkurorte und Erholungsorte sowie Heilbäder und Kurorte vom jeweils zuständigen Gesundheitsamt überprüft.

Absatz 3

Die Herstellung von natürlichen ortsgebundenen Heilmitteln und deren Überwachung unterliegen den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes (AMG) sowie das Medizinproduktgerecht-Durchführungsgesetz (MPDG) und die Europäische Medizinproduktverordnung (Medical Device Regulation – MDR). Seit dem 26. Mai 2021 lösen die MDR und das MPDG das Medizinproduktegesetz für alle Produkte im Anwendungsbereich der MDR ab. Dabei ist die Richtlinie „Qualitätssicherung bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen der ortsgebundenen Heilmittel, Heilwasser (einschließlich Meerwasser) und Peloide vom 18. August 1993 (Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern, S. 1163) zu beachten.

Der öffentliche Gesundheitsdienst hat die besonderen Erholungs-, Kur- und Heileinrichtungen nach § 9 Absatz 1 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 19. Juli 1994 (ÖGDG M-V) zu überwachen.

Zu § 22

Absatz 1

Der Anerkennungsbescheid kann widerrufen werden, wenn ein Widerrufsgrund vorliegt. Absatz 1 zählt eine Reihe von möglichen Widerrufsgründen auf. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, was durch das Wort „insbesondere“ kenntlich gemacht wurde. Nummer 4 gilt auch für die Überprüfung nach § 27 Absatz 2.

Ein Widerruf ist auch dann möglich, wenn die prädikatierte Gemeinde die Auflagen ihres Anerkennungsbescheides nicht einhält.

Absatz 2

Vor Aufhebung einer Anerkennung als Luftkurort, Seebad oder Erholungsort oder Heilbad und Kurort ist der Beirat (§ 23) anzuhören. Die Anhörung des Beirates dient als Kontrollfunktion gegenüber der Anerkennungsbehörde.

Absatz 3

Bei den geforderten Gutachten oder Nachweise nach Absatz 1 Nummer 6 können Kosten entstehen. Diese Kosten trägt die prädikatierte Gemeinde, die die Gutachten oder Nachweise zur Belegung der geforderten Voraussetzung ihrer Prädikatisierungsart benötigt.

Absatz 4

Die Anerkennung erlischt nach spätestens 15 Jahren. Der Zeitpunkt des Erlöschens ist im Anerkennungsbescheid festgelegt. Rechtzeitig vor Ablauf der Anerkennungszeit oder einer Befristung soll die prädikatierte Gemeinde die Erneuerung des Anerkennungsverfahrens nach § 19 einleiten. Dieses Verfahren wird als Reprädikatisierung bezeichnet. Die Anerkennung gilt zunächst fort, soweit dem für Tourismus zuständigen Ministerium zumindest der Antrag auf Reprädikatisierung vorliegt. Wenn nicht alle Voraussetzung der jeweiligen Antragsart vorliegen, lehnt das für Tourismus zuständige Ministerium den Antrag auf Reprädikatisierung ab. Die Anerkennung erlischt dann nach der im Bescheid festgelegten Dauer oder, wenn die Anerkennungszeit im Laufe des Reprädikatisierungsverfahrens abgelaufen ist, ab Zustellung des abgelehnten Bescheides zur Reprädikatisierung.

Absatz 5

Ein neues Anerkennungsverfahren nach § 19 bedarf es immer dann, wenn eine prädikatierte Gemeinde eine höhere Prädikatisierung anstrebt. Aufgrund der unterschiedlichen allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Artbezeichnungen bedarf es für jede Artbezeichnung einen gesonderten Antrag auf Anerkennung. Dabei müssen alle Voraussetzungen der anzustrebenden Anerkennung nachgewiesen werden. Gutachten und Nachweise aus vergangenen Anträgen der Gemeinde können solange weiter berücksichtigt werden, solange der Geltungszeitraum der ursprünglichen Anerkennung läuft. Andernfalls bestünde das Risiko, dass die in Gutachten oder anderen Nachweisen festgesellten Voraussetzungen des ursprünglichen Anerkennungsverfahrens nach 15 Jahren schon nicht mehr vorliegen.

Absatz 6

Die Anerkennungsbehörde kann die Anerkennungsvoraussetzungen jederzeit überprüfen und hierzu Nachweise und Gutachten von der prädikatisierten Gemeinde abfordern, wenn die Annahme besteht, dass nicht alle Voraussetzung der Anerkennungsart, als welcher die Gemeinde prädikatiert ist, vorliegen. Hierzu muss das Fehlen mindestens einer Anerkennungsvoraussetzung (§§ 13 bis 18) zumindest möglich sein. Es müssen Umstände vorliegen, die auf dieses Fehlen hindeuten.

Zu § 23

Absatz 1

Der Beirat ist ein besonderes Beratungsgremium im Bäderwesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ihm obliegt eine Kontrollfunktion gegenüber der Anerkennungsbehörde im Anerkennungs- und Reprädikatisierungsverfahren sowie im Widerrufsverfahren durch Anhörung vor Entscheidung der Anerkennungsbehörde über den Antrag einer Gemeinde.

Die Beiratsmitglieder können jederzeit an Ortsbesichtigungen und Erörterungsterminen im Rahmen von Anerkennungsverfahren und Überprüfungen teilnehmen.

Der Beirat berät die Träger des Tourismus auch in der Weiterentwicklung des Kur- und Bäderwesens in Mecklenburg-Vorpommern; er soll hierbei bei grundsätzlichen Fragen angehört werden.

Absatz 2

Die Zusammensetzung des Beirates stellt sicher, dass Beschlüsse und Empfehlungen die Interessen der betroffenen Gemeinden, die jeweiligen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und die Zielsetzung der Raumordnung des Landes, der Bauleitplanung, Tourismuspriorisierung sowie des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigen. Die Zusammensetzung ergibt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der in Nummer 1 bis 3 aufgeführten Behörden, Branchen, Kammern, Unternehmen und Vereine.

Absatz 3

In Absatz 3 wird das Verfahren der Berufung sowie das Ausscheiden als Mitglied des Beirates festgelegt. Die Verbände haben das Recht eine Person als Vertreterin oder Vertreter der in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Einrichtungen vorzuschlagen. Das für Tourismus zuständige Ministerium beruft die Vertreter und Vertreterinnen aus Absatz 2

Nummer 1 bis 3 als Mitglied des Beirates. Die Berufung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Dem für Tourismus zuständigem Ministerium obliegt hier eine Ermessensentscheidung. Wichtige Gründe können zum Beispiel sein: arglistige Täuschung, dauerhaftes Fernbleiben von Sitzungen ohne Angabe von nachvollziehbaren Gründen oder ein zerrüttetes Vertrauensverhältnis. Ein zerrüttetes Vertrauensverhältnis kann auch in persönlichen Gründen liegen. Die Berufung soll widerrufen werden, wenn die Stelle, die die Berufung vorgeschlagen hat, dies wünscht. Hier hat das für Tourismus zuständigen Ministerium in der Regel keinen Ermessensspieldraum („soll“). Der Widerruf erfolgt, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, also auch hier wichtige Gründe vorliegen.

Absatz 4

Die Beiratstätigkeit ist ehrenamtlich. Sie wird nicht vergütet.

Absatz 5

Der Vorsitzende lädt mindestens einmal jährlich zu einer Beiratssitzung ein.

Absatz 6

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie stellt die Gesamtheit aller Richtlinien und Regeln, die sich der Beirat zum Zwecke eines systematischen Arbeitsablaufs gibt.

Absatz 7

Zu Beratungs- und Informationszwecken können Fachleute mit dem Bezug zum Kur- und Erholungswesen zugezogen werden. Dies können zum Beispiel sein: Klima- und Wetterexperten, Ärzte oder Gemeindevertreter.

Zu § 24

Das Land Mecklenburg-Vorpommern benötigt valide Daten über das touristische Aufkommen im Land, z.B. für Infrastrukturplanungen, für die Planung von touristischem Marketing, für Quellgebiets- und Zielgruppenanalysen, für die Auswertung von Gästeströmen, von Überlastungerscheinungen etc.

Auf der kommunalen Ebene werden Daten erhoben, die für diese Zwecke in anonymisierter Form genutzt werden könnten.

zu § 25

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand dieses Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Ordnungswidrig handelt dabei, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der aufgezählten Tatbestände verstößt, soweit die Satzung der Gemeinde für einen bestimmten Tatbestand auf § 5 Absatz 3 KV M-V verweist.

Absatz 1

In Absatz 1 sind die möglichen Tatbestände, die eine Ordnungswidrigkeit hervorrufen, festgelegt.

Absatz 2

Die Höhe der Geldbuße beträgt mindestens fünf EUR und höchstens 5000,- EUR. Gemäß § 17 Absatz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) bestimmt das Tourismusgesetz die Höchstgrenze. § 17 OwiG ist in der Zumessung der Geldbuße zu beachten.

Absatz 3

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 OwiG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und § 5 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) zuständig.

Zu § 26

Für die bessere Lesbarkeit des Gesetzestextes wird bei Berufs- und Personenbezeichnungen die männliche Form (z.B. Gast, Antragssteller) verwendet, jedoch alle Geschlechter miteinbezogen.

Zu § 27

§ 27 dient den Gemeinden, die bereits durch das Kurortgesetz, welches mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft tritt (§ 28), prädikativen worden sind, sich in angemessenem Zeitraum für oder gegen das touristische System nach diesem Gesetz zu entscheiden.

Absatz 1

Absatz 1 legt den Zeitraum, in dem die Entscheidung getroffen werden muss, fest. Er beträgt zwei Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes fest. Die aktuell prädikatisierten Gemeinden müssen bis spätestens zum Ablauf dieses Zeitraums eine Entscheidung treffen. Der Zeitraum muss dabei nicht ausgereizt werden. Bis zur Entscheidung der Gemeinde ist diese von der Verpflichtung zur Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes freigestellt. Bei Entscheidung „pro touristisches System“ ist sie verpflichtet die Vorgaben dieses Gesetzes einzuhalten und auszuführen. Das für Tourismus zuständige Ministerium ist über die Entscheidung der Gemeinde zu informieren.

Absatz 2

Nach Beendigung des in Absatz 1 genannten Zeitraums findet eine Evaluierung durch das für Tourismus zuständige Ministerium statt. Hierbei überprüft dieses Ministerium, ob alle Prädikatisierungen auch nach den teilweisen neuen Anforderungen dieses Gesetzes Bestand haben.

Sollte eine Gemeinde bei ihrer Entscheidungsfindung mehr Zeit benötigen, kann sie einen Antrag auf Fristverlängerung beim für Tourismus zuständigen Ministerium stellen. Der Antrag ist zu begründen.

Absatz 3

Die Aufführung des Widerrufs in Absatz 3 hat nur deklaratorischen Charakter. Die Anerkennung wird widerrufen, wenn bei Überprüfung des für Tourismus zuständigen Ministerium festgestellt wird, dass die Gemeinde die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht einhält. Der Widerruf richtet sich nach § 22 Absatz 3.

Zu § 28

§ 28 regelt das Inkrafttreten des Tourismusgesetzes. Auf eine Befristung der Verordnung wurde verzichtet.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern vom 29. August 2000 (GVOBl. M-V 2000, 486), das zuletzt durch Gesetz vom 05. Oktober 2022 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, außer Kraft.

Artikel 2

Zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Zu Nummer 1

Der Tourismus spielt eine überdurchschnittlich wichtige Rolle für die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, auch indem der Tourismus Arbeitsplätze schafft und sichert. Die Branche leidet weiterhin unter den Folgen der Corona-Pandemie und nicht zuletzt wirken sich die Kriege in der Ukraine und Israel/Palästina auch negativ z. B. auf die Energiepreise aus. Allgemein steigen die Preise inflationsbedingt, was die Branche zusätzlich belastet. Eine Bettensteuer führt voraussichtlich zu einer weiteren Verteuerung der Übernachtungspreise, da Beherberger die Bettensteuer häufig auf den Übernachtungspreis aufschlagen. Dem entgegen steht auch der Zweck der Einführung der verringerten Umsatzsteuer, die der Gesetzgeber zur Entlastung des Beherbergungsgewerbes mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) zum 1. Januar 2010 eingeführt hat. Das Ziel war es nämlich, die Tourismusbranche zu entlasten. Eine Übernachtungssteuer („Bettensteuer“) darf nicht erhoben werden, wenn zeitgleich eine Gästeabgabe erhoben wird, denn Gäste und Unternehmen sollen nicht doppelt belastet werden. Ohnehin ist die Bettensteuer kritisch zu betrachten. Sie knüpft lediglich an die Übernachtung an und lässt Tagesgäste und vom Tourismus profitierende Unternehmen vollkommen außer Acht, obwohl diese ebenso vom Tourismus profitieren. Darüber hinaus ist bei der Bettensteuer kein zweckgebundener Einsatz der Mittel erforderlich, so dass die Einnahmen für alle haushälterischen Angelegenheiten der Gemeinde genutzt werden können, während eine Abgabe speziell dem Abgabenzweck, hier also dem Tourismus zugutekommt.

Zu Nummer 2

§ 11 KAG M-V beinhaltet die Möglichkeit zur Erhebung einer Kur- und Fremdenverkehrsabgabe in einer prädikatisierten Gemeinde. Er wird durch die Einführung des neuen Systems zur Erhebung einer Gäste- und Tourismusabgabe dieses Tourismusgesetzes abgelöst. § 11 KAG M-V wird aufgehoben.

Artikel 3

Zur Änderung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 8 Absatz 4 Satz 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ist rein redaktioneller Natur. Das Wort „Kurortgesetz“ wird durch das Wort „Tourismusgesetz“ entsprechend mit Außerkrafttreten des Kurortgesetzes und dem Inkrafttreten des Tourismusgesetzes ausgetauscht. Inhaltlich liegen keine Änderungen vor.

Zu Nummer 2

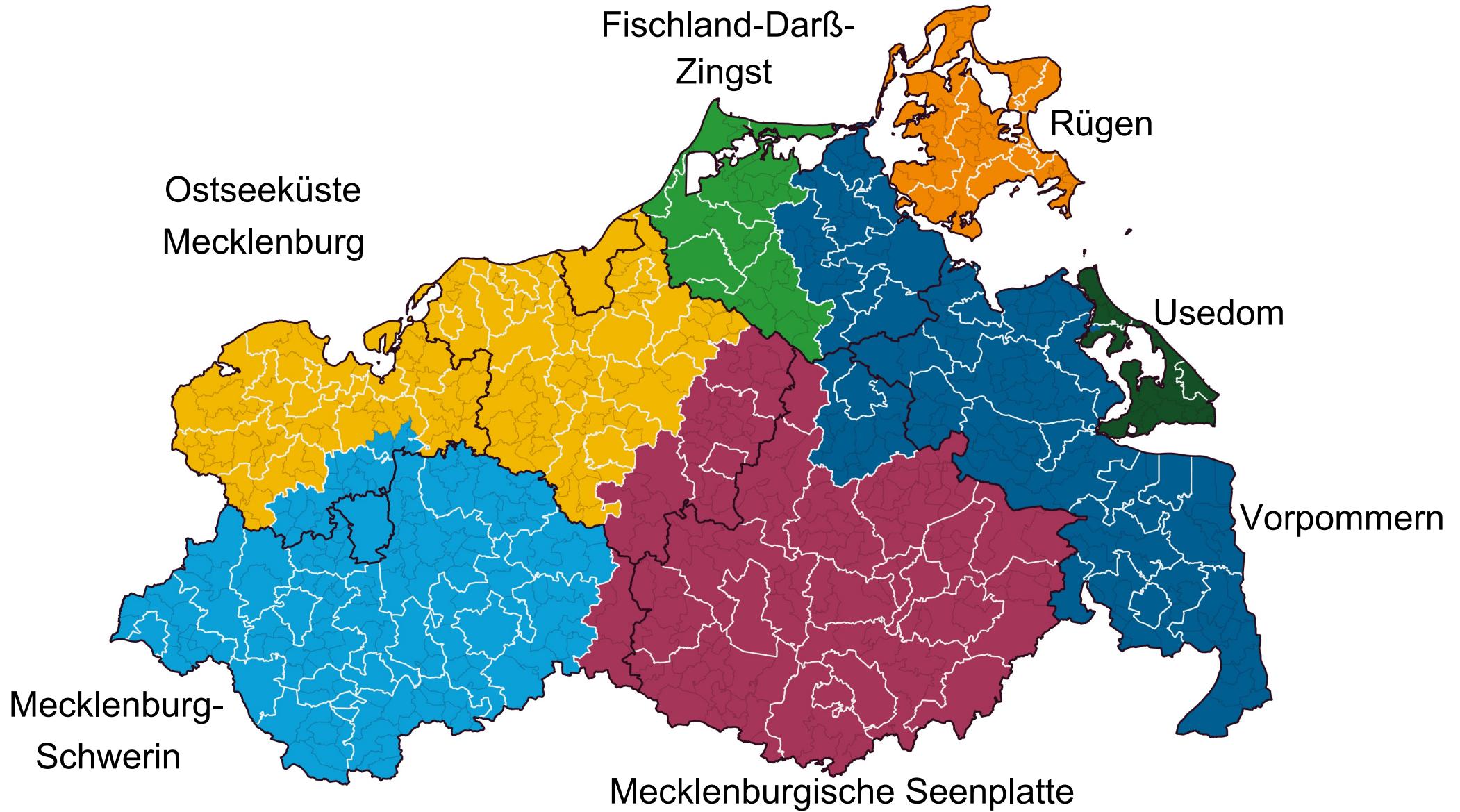
§ 6 KOG M-V befasst sich mit dem Beirat für prädikatisierende Gemeinden. Dieser Beirat ist nun in § 23 Tourismusgesetz verankert, sodass der Verweis in § 8 Absatz 4 Satz 3 KV M-V ausgetauscht wird. Es handelt sich hierbei, ebenso wie in Nummer 1, um eine redaktionelle Änderung.

Artikel 4

Aufhebung des Erlasses „Hinweise zur Durchführung des Kurortgesetzes“

Der Erlass „Hinweise zur Durchführung des Kurortgesetzes“ des Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 25.09.2000 – IX 310 b – 402.330.41.2 tritt mit Inkrafttreten des Gesetzes aus Artikel 1 außer Kraft. Die Inhalte des Erlasses wurden bei der Begründung berücksichtigt.

Anlage: Optimaler Zuschnitt der sieben Destinationen



Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einführung des Tourismusgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Tourismusgesetz Mecklenburg-Vorpommern

(TourismusG M-V)

Teil 1 - Tourismusorganisation

Abschnitt 1 – Einführung

§ 1 Gesetzeszweck

Ziel ist es, den Tourismus im Land Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der Landestourismusstrategie zu sichern, zu stärken und zukunftsfähig auszugestalten. Dies umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Angebots- und Aufenthaltsqualität anzuheben, um die Dauer des Aufenthalts von Gästen oder auch den Zuwachs der Gästeanzahl im Land zu steigern. Durch die Maßnahmen dieses Gesetzes soll auch die Lebensqualität der Einwohner im Land erhöht werden. Es verfolgt daneben den Zweck, die Strukturen im touristischen System zu ordnen, um deren Leistungsfähigkeiten zu steigern. Dafür werden Reiseregionen, sog. Destinationen, gebildet. Deren Destinationsorganisationen sollen die interkommunale Zusammenarbeit ausbauen, um ein effektiveres Tourismusgeschehen zu ermöglichen. Der Tourismus im Land Mecklenburg-Vorpommern wird insbesondere durch die prädikatisierten Gemeinden, die Destinationsorganisationen und das Land umgesetzt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. der Tourismus der vorübergehende Aufenthalt von Personen (Gästen) in einer prädikatisierten Gemeinde des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu privaten, dienstlichen oder sonstigen Zwecken und der damit zusammenhängende Reiseverkehr.

2. die öffentliche Einrichtung und Anlage, die zu touristischen Zwecken bereitgestellt ist, eine solche, die den Gästen zum Kur- und Erholungszweck dient.
3. der Tagesgast eine Person, die sich in einer prädikatisierten Gemeinde aufhält, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben und nicht übernachtet.
4. die touristische Unterkunft eine Unterkunft, die der Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt, insbesondere im Rahmen der gewerblichen Beherbergung, im Rahmen der Privatzimmervermietung, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen oder ähnlichen Stellplätzen, auf Haus- und Charterbooten und im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte dient.
5. der Beherberger derjenige, der gewerblich oder privat eine touristische Unterkunft an Personen gegen Entgelt überlässt.

Abschnitt 2 – Träger des Tourismus

§ 3 Organisationssystem

Die prädikatisierten Gemeinden, die Destinationsorganisationen und das Land haben ihre touristischen Aufgaben jeweils nach den nachstehenden Vorschriften zu erfüllen.

§ 4 Prädikatierte Gemeinden

(1) Als prädikatierte Gemeinde dieses Gesetzes gelten

1. Gemeinden oder Gemeindeteile (Gemeinden), wenn sie nach § 12 Absatz 1 als Tourismusorte oder Luftkurorte; Seebäder und Erholungsorte oder Heilbäder und Kurorte anerkannt sind,
2. Zusammenschlüsse von Gemeinden, Ämtern im Sinne der Amtsordnung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (Ämter) oder Gemeinden und Ämtern, wenn sie nach § 12 Absatz 1 als Tourismusregion anerkannt sind und
3. Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein UNESCO-Welterbe befindet, wenn sie nach § 12 Absatz 1 Satz 2 anerkannt sind.

(2) Prädikatierte Gemeinden sind Mitglied in einer Destinationsorganisation.

§ 5 Destinationen und Destinationsorganisationen

(1) Eine Destination ist ein geographisch zusammenhängender touristischer Raum, der sich als selbständige, marktfähige Wettbewerbseinheit versteht.

(2) Das Land Mecklenburg-Vorpommern gliedert sich in sieben Destinationen:

1. Fischland-Darß-Zingst,
2. Insel Rügen,
3. Insel Usedom,
4. Mecklenburg-Schwerin,
5. Mecklenburgische Seenplatte,
6. Ostseeküste Mecklenburg und
7. Vorpommern.

(3) Eine prädikatierte Gemeinde soll für die Wahrnehmung der Aufgaben, die über einzelne Gemeinde, Gemeindeteile oder Ämter wirkt oder die auf diese Weise besser oder wirtschaftlicher wahrgenommen werden können, mit anderen prädikatisierten Gemeinden in einer Destination zusammenarbeiten (Destinationsorganisation). Die Destinationsorganisationen sollen bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes handlungsfähig sein und mit der Umsetzung der Aufgaben begonnen haben. Eine Destinationsorganisation kann andere dafür einsetzen, die Aufgaben gemäß Satz 1 umzusetzen.

(4) Eine zeitlich befristete Zuwendung kann für den Aufbau der Destinationsorganisation und die Wahrnehmung anderer Aufgaben als solche in Absatz 3 gewährt werden.

(5) Kooperationen über die eigene Destinationsgrenze hinaus sind zulässig. Mit Hilfe von Kooperationen können auch nicht prädikatierte Gemeinden an möglichen Förderungen der wirtschaftsnahen touristischen Infrastruktur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ beteiligt werden.

§ 6 Land

(1) Das Land koordiniert die gemeinsamen Interessen aller am Tourismus Beteiligten und trägt der zukunftsorientierten Gestaltung der Tourismuswirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern Rechnung. Das Land spricht neue Gäste an und hilft dabei, die Qualität der touristischen Angebote im Land zu sichern. Zur Aufgabenerfüllung arbeitet das Land eng mit den Destinationsorganisationen, den touristischen Regionalverbänden, Branchenverbänden und Unternehmen zusammen.

(2) Das Land kann andere dafür einsetzen, die Aufgaben gemäß Absatz 1 umzusetzen.

(3) Andere können das Land Mecklenburg-Vorpommern bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Landestourismusstrategie unterstützen.

Teil 2 – Abgaben
Abschnitt 1 – Grundsatz

§ 7 Abgabenzweck, Arten von Abgaben

- (1) Die Finanzierung des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern wird insbesondere von einem wesentlichen Betrag zur Selbstfinanzierung durch das System einer Abgabenerhebung (Gäste- und Tourismusabgabe) gewährleistet.
- (2) Die prädikatisierten Gemeinden haben zur Deckung ihrer besonderen Kosten und Aufwendungen eine Gästeabgabe für
1. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
 2. die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
 3. die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und
 4. für die den Abgabenpflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung der Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Mobilitätsangebote
- zu erheben.
- (3) Die prädikatisierten Gemeinden sollen eine Tourismusabgabe von allen natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechts, vergleichbare rechtsfähige Gesellschaftsformen, Erwerbsgesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie Personenvereinigungen, die in Mecklenburg-Vorpommern eine Tätigkeit selbstständig ausüben oder zum Zwecke der Erwerbstätigkeit bzw. Vermietung oder Verpachtung in einer prädikatisierten Gemeinde einen Standort haben und unmittelbar oder mittelbar einen Nutzen aus dem Tourismus und der Freizeitgestaltung im Land Mecklenburg-Vorpommern ziehen, zum Zwecke des touristischen Marketings und zur Deckung von Aufwendungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 erheben. Die prädikatisierten Gemeinden können Ausnahmegründe zu Satz 1 regeln.
- (4) Die Gäste- und Tourismusabgaben sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren. Die Höhe der Gäste- und Tourismusabgabe soll sich nach den jeweils zu erfüllenden Aufgaben der prädikatisierten Gemeinde richten.
- (5) Prädikatierte Gemeinden, die gemeindeübergreifende touristische Investitionen von besonderer Bedeutung tätigen, können ihren Anteil in ihre Kalkulation einbeziehen. Die

besondere Bedeutung der Investitionen und die Notwendigkeit der Einbeziehung muss besonders begründet werden. Dabei soll sich der Kalkulationsanteil an der Anzahl der Gäste orientieren, die die öffentliche Einrichtung oder Anlage, Veranstaltung, Angebote oder Leistung zu touristischen Zwecken nutzen.

- (6) Die Regelungen in § 2 Kommunalabgabengesetz bleiben unberührt. Wird ein Anteil für die eigenen Einwohner einer prädikatisierten Gemeinde in die Kalkulation einbezogen, soll dieser im Verhältnis zur Nutzung der touristischen Infrastruktur nach Absatz 2 stehen.

Abschnitt 2 - Gästeabgabe

§ 8 Gästeabgabe

- (1) Die Gästeabgabe wird von allen Personen erhoben, die im Erhebungsgebiet eine touristische Unterkunft nehmen oder eine touristische Unterkunft innehaben, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd). Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt oder Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber im Hafen bzw. Dauer- oder Saisoncamper auf einem Campingplatz ist oder auf Campingplätzen bzw. auf Booten Unterkunft nimmt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht und die touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen, Anlagen, Leistungen und Angebote der prädikatisierten Gemeinde tatsächlich nicht nutzt. Als ortsfremd gilt ebenfalls nicht, wer einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nummer 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.
- (2) Ein Tagesgast soll von der prädikatisierten Gemeinde zur Gästeabgabe herangezogen werden, wenn er sich im Gebiet einer prädikatisierten Gemeinde zu Erholungszwecken aufhält.
- (3) Der freie Zugang zum Strand sowie auf Strandflächen zum Spazierengehen und Baden ist zu gewähren. Naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Gästeabgabe nicht berührt.

- (5) Für die zur Erhebung der Gästeabgabe erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten betroffener Personen kann die prädikatierte Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass diese Daten elektronisch an die Gemeinden zu übermitteln sind.
- (6) Die zur Erhebung der Gästeabgabe verpflichteten prädikatisierten Gemeinden sowie die nach § 9 Absatz 1 zur Meldung Verpflichteten sind abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) befugt, Gesundheitsdaten betroffener Personen zu verarbeiten, soweit dies zur Berechnung der Gästeabgabe oder zur Entscheidung über die Befreiung von der Gästeabgabe zwingend erforderlich ist.

§ 9 Einziehung und Abführung der Gästeabgabe

- (1) Die prädikatierte Gemeinde zieht die Gästeabgabe nach § 8 Absatz 1 ein. Dafür kann der Beherberger verpflichtet werden, die Gästeabgabe von den Gästeabgabepflichtigen einzunehmen und an die prädikatierte Gemeinde abzuführen sowie die Gästeabgabepflichtigen an die prädikatierte Gemeinde zu melden. Die in Satz 2 genannten Pflichten können auch Reiseunternehmen auferlegt werden, wenn die Gästeabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.
- (2) Personen, die nach Absatz 1 verpflichtet werden, haften für die rechtzeitigen und vollständigen Einnahmen und Abführung der Abgabe.
- (3) Reiseteilnehmer ist jede natürliche Person, die eine Geschäftsaktivität eines Reiseunternehmens in Anspruch nimmt.
- (4) Reiseunternehmer ist, wer als Einzelperson oder Unternehmer zahlreiche touristische Geschäftsaktivitäten zusammenfasst oder kombiniert und in eigener Rechnung und eigenem Risiko vertreibt.

§ 10 Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Gästeabgabesatzungen können aus wichtigen Gründen Ermäßigungen und die teilweise oder vollständige Befreiung für Personen oder Personengruppen von der Abgabepflicht zulassen.

- (2) Prädikatierte Gemeinden können innerhalb und außerhalb einer Destination die Gästeabgabe gegenseitig anerkennen.

Abschnitt 3 – Tourismusabgabe

§ 11 Tourismusabgabe

- (1) Prädikatierte Gemeinden sollen von allen in § 7 Absatz 3 genannten Personen und Personengruppen eine Tourismusabgabe erheben.
- (2) Bei der Berechnung der Höhe der Tourismusabgabe soll auf den Umsatz der in § 7 Absatz 3 genannten Personen und Personengruppen abgestellt werden. Der Jahresumsatz ist der Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Die prädikatierte Gemeinde kann bestimmen, dass Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter der jeweiligen Umsatzgrenze für Kleinunternehmer nach § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Tourismusabgabe befreit werden.

Teil 3 – Prädikatisierung

Abschnitt 1 – Anerkennungsvoraussetzungen

§ 12 Grundsatz

- (1) Gemeinden werden entweder als Tourismusort gemäß § 13 oder Luftkurort, Seebad und Erholungsort gemäß § 15 und § 16 oder Heilbad und Kurort gemäß §§ 15, 17 und 18 oder Zusammenschlüsse von Gemeinden, Ämtern oder Gemeinden und Ämtern (Zusammenschlüsse von Gemeinden) als Tourismusregion gemäß § 14 anerkannt (Prädikatisierung), wenn die antragsstellenden Gemeinden oder Ämter die in diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen erfüllen. Eine Gemeinde, auf deren Gebiet sich ein UNESCO-Welterbe befindet, kann ebenfalls als prädikatierte Gemeinde anerkannt werden.
- (2) Die Prädikatisierung kann auch erteilt werden, wenn einzelne der für die Prädikatisierung erforderlichen Voraussetzungen in angemessener Entfernung auf dem Gebiet von angrenzenden Gemeinden erfüllt werden. Soweit die Prädikatisierung vom Vorhandensein bestimmter Einrichtungen abhängt, gilt dies nur, wenn sichergestellt ist,

dass die nur in einer angrenzenden Gemeinde vorhandenen Einrichtungen auch den Gästen der antragstellenden Gemeinde zu gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen.

- (3) Die Prädikatisierung kann auf einen Teil oder mehrere Teile des Gemeindegebietes begrenzt werden.
- (4) Im Ausnahmefall kann die Anerkennung auf mehrere der in Absatz 1 genannten Prädikatisierungen erstreckt werden.
- (5) Ein schriftlicher Nachweis der prädikatisierten Gemeinde über eine Mitgliedschaft in einer Destinationsorganisation gemäß § 4 Absatz 2 muss spätestens sechs Monate nach dem Tag der Prädikatisierung dem für Tourismus zuständigen Ministerium vorliegen.
- (6) Bei Anerkennung von Gemeinden als Seebäder, Luftkurorte und Erholungsorte sowie Heilbäder und Kurorte sind die allgemein anerkannten Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes e. V. und des Deutschen Tourismusverbandes e. V. unter dem Aspekt der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit sowie Belange der Bauordnung sowie die Erfordernisse der Raumordnung zu beachten.
- (7) Grundsätzlich soll nur prädikatisierten Gemeinden eine Zuwendung zur Förderung der wirtschaftsnahen touristischen Infrastruktur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gewährt werden.

§ 13 Tourismusort

- (1) Für die Anerkennung einer Gemeinde als Tourismusort gelten folgende Voraussetzungen:
 1. die Einhaltung hygienischer Mindestanforderungen der Gemeinden und ihren Einrichtungen; dies gilt insbesondere für
 - a) die Trinkwasserversorgung und die Abfall- und Abwasserversorgung,
 - b) die Lebensmittelversorgung sowie die Überwachung der Einrichtungen und des Personals der Lebensmittelbetriebe,
 - c) die öffentlichen Toiletten, die in ausreichender Zahl vorhanden sein müssen,
 - d) Schwimm- und Freibäder,
 2. das Vorhandensein einer landschaftlich bevorzugten Lage,
 3. das Vorhandensein eines touristischen Informationspunktes, analog oder digital,
 4. geeignete Angebote für Naherholung, wie insbesondere Ausflugsmöglichkeiten, Grünflächen, ausgeschilderte Rad- und Wanderwegenetze, Verweil- und Sitzgelegenheiten und ein gastronomisches Angebot sowie
 5. das Vorliegen einer der nachfolgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen (insbesondere Museen oder Theater) und Veranstaltungen oder
- b) das Vorhandensein sonstiger Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung.

(2) Einrichtungen für Gäste sowie Gaststätten und Beherbergungsbetriebe sollen die besonderen Belange von Personen mit Mobilitäts- und Aktivitätseinschränkungen, Kindern und Familien angemessen berücksichtigen; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Baurechts, über Maßnahmen für besondere Personengruppen bleiben unberührt.

(3) Angebote von Übernachtungsmöglichkeiten sollen vorhanden sein.

§ 14 Tourismusregion

(1) Für die Anerkennung von Gemeinden, Ämtern oder Gemeinden und Ämtern als Tourismusregion gelten folgende Voraussetzungen:

1. Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 1,
2. Vorlage einer konzeptionellen Entwicklungsgrundlage (Tourismuskonzeption) mit regionalem Schwerpunkt,
3. Nachweis eines übergemeindlich organisierten Zusammenschlusses und
4. Absichtserklärung einer Harmonisierung der Gästeabgabensatzung oder Erlass einer gemeinsamen Abgabensatzung.

(2) § 13 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der Zusammenschluss von Gemeinden als Tourismusregion soll Synergieeffekte bündeln. Das bietet den Vorteil insbesondere für solche Gemeinden, bei denen die Voraussetzungen des § 13 alleine nicht vorliegen, oder für solche Gemeinden, die gemeinsam effektiver touristische Aufgaben erfüllen wollen, dies umzusetzen.

(4) Eine Tourismusregion, die eine weitere an die Region grenzende Gemeinde oder ein an die Region grenzendes Amt aufnehmen will, kann schriftlich auf Antrag bei dem für Tourismus zuständigen Ministerium um die dazu tretende Gemeinde oder um das dazu tretende Amt erweitert werden. Die Tourismusregion hat die Absichtserklärung der dazu tretenden Gemeinde oder des dazu tretenden Amtes, Teil der Region zu werden und die Absichtserklärung, Mitglied des übergemeindlich organisierten Zusammenschlusses zu werden, dem Antrag beizufügen. Ferner hat die Tourismusregion dem Antrag entweder eine Erklärung beizufügen, dass die Abgabensatzung um das hinzutretende Mitglied erweitert und entsprechend angepasst wird oder eine Absichtserklärung der dazu

tretenden Gemeinde oder des dazu tretenden Amtes zur Harmonisierung der Gästeabgabensatzung. Spätestens sechs Monate nach Zustellung des Anerkennungsbescheides ist dem für Tourismus zuständigen Ministerium der Beitritt zum übergemeindlich organisierten Zusammenschlusses der Tourismusregion und die Harmonisierung der Satzung schriftlich nachzuweisen.

- (5) Tritt eine Gemeinde oder ein Amt aus einer bestehenden Tourismusregion aus, ist hierüber die Tourismusregion und das für Tourismus zuständige Ministerium zu informieren.

§ 15 Allgemeine gemeinsame Voraussetzungen von Luftkurorten, Seebädern und Erholungsorten sowie von Heilbädern und Kurorten

- (1) Für die Anerkennung von Gemeinden als Luftkurorte, Seebäder und Erholungsorte sowie als Heilbäder und Kurorte gelten folgende allgemeine gemeinsame Voraussetzungen:
1. eine Belastung des Wassers durch Schadstoffe, der Luft durch gas- oder partikelförmige Beimengungen sowie die Lärmimmission dürfen die Möglichkeiten der Vorbeugung gegen Krankheiten und deren Heilung oder Linderung nicht beeinträchtigen,
 2. der Kurbetrieb sowie der Erholungstourismus müssen für das Wirtschaftsleben der Gemeinde von Bedeutung sein,
 3. Betreiben einer zentralen Auskunftsstelle, in der sich die Gäste über Übernachtungsmöglichkeiten, Einrichtungen und Veranstaltungen in der prädikatisierten Gemeinde unterrichten können (Haus des Gastes oder eine vergleichbare Einrichtung),
 4. Vorhandensein von Beherbergungsbetrieben sowie Einrichtungen für sportliche und kulturgesellschaftliche Aktivitäten und
 5. eine Ausschilderung touristischer und gesundheitlicher Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten sowie ein ausgeschildertes Wander- und Radwegenetz.
- (2) § 13 Absatz 1 Nummer 1 sowie § 13 Absatz 2 gelten für die Anerkennung von Gemeinden als Luftkurorte, Seebäder und Erholungsorte sowie als Heilbäder und Kurorte entsprechend.

§ 16 Besondere Voraussetzungen von Luftkurorten, Seebädern und Erholungsorten

(1) Für die Anerkennung von Gemeinden als Luftkurorte, Seebäder und Erholungsorte gelten zusätzlich zu den allgemeinen gemeinsamen Voraussetzungen gemäß § 15 folgende besondere Voraussetzungen:

1. Vorhandensein einer landschaftlich bevorzugten Lage; Seebäder müssen an der Meeresküste liegen,
2. bioklimatische Eigenschaften und insbesondere bei Luftkurorten eine erhöhte Luftqualität, die überwacht werden und die die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen,
3. von Straßenverkehr hinreichend ungestörte Park- und Waldanlagen, Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Erholungsbereiche, die einen klaren naturräumlichen Bezug aufweisen und eine Art Ruhezone bieten,
4. gepflegter und überwachter Badestrand oder Bademöglichkeit mit einwandfreier Badewasserqualität, welcher zu überwachen ist, wenn die Lage an einem Badegewässer kennzeichnend für die prädikatierte Gemeinde ist, und
5. einen entsprechenden Ortscharakter sowie die Erhaltung der landschaftlichen Strukturen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes; Seebäder haben eine Strandpromenade vorzuweisen.

(2) Luftkurorte sowie Seebäder müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen in Absatz 1 leistungsphysiologisch unterschiedlich bewertete Terrainkurwege sowie mindestens eine Arztpraxis aufweisen.

§ 17 Zusätzliche allgemeine gemeinsame Voraussetzungen von Heilbädern und Kurorten

(1) Für die Anerkennung von Gemeinden als Heilbäder und Kurorte gelten zu den gemeinsamen allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 15 folgende zusätzliche allgemeine Voraussetzungen:

1. das Vorhandensein natürlicher, wissenschaftlich anerkannter und durch Erfahrung bewährte Heilmittel des Bodens, des Meeres oder des Klimas oder wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren,
2. das Vorliegen einer medizinisch-therapeutischen Infrastruktur zur Abgabe und Anwendung der Heilmittel und zur Vorbeugung gegen Krankheiten und zu deren Heilung und Linderung,
3. Vorhandensein von Räumlichkeiten, Ausstattung und Personen zur Vermittlung und praktischen Einübung indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme,

4. mindestens eine Praxis oder Zweigpraxis eines Kur- oder Badearztes,
 5. Kurpark oder vergleichbare Anlage, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit ausgewiesenen Terrainkurwegen, und
 6. klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die überwacht werden und die die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen.
- (2) Bei Heilbädern und Kurorten müssen die genannten Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen wissenschaftlich anerkannt und in Veröffentlichungen aller Art bekannt gegeben sein.

§ 18 Besondere Voraussetzungen von Heilbädern und Kurorten

Heilbäder und Kurorte entsprechen den nachstehenden Artbezeichnungen, wenn sie folgende besondere Voraussetzungen erfüllen:

1. Kneippkurort
 - a) verschiedenartige Einrichtung zur Durchführung von wissenschaftlich anerkannten hydrotherapeutischen Kuren, insbesondere nach Kneipp, in mindestens drei Kurbetrieben mit stationärem Anteil,
 - b) mindestens eine Einrichtung zur Abgabe und Anwendung von Heilmitteln, und
 - c) Betreuung durch Physiotherapeuten, Krankengymnasten oder Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Masseur und medizinischer Bademeister“.
2. Kneippheilbad
 - a) umfassende, unter dauernder ärztlicher Betreuung stehende Einrichtungen zur Durchführung von wissenschaftlich anerkannten hydrotherapeutischen Kuren, insbesondere nach Kneipp,
 - b) mindestens eine Einrichtung zur Abgabe und Anwendung von Heilmitteln,
 - c) Betreuung durch Physiotherapeuten, Krankengymnasten oder Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Masseur und medizinischer Bademeister“, und
 - d) zehnjährige Anerkennung als Kneippkurort.
3. Seebad mit kurortmedizinischem Hintergrund
 - a) Lage an der Meeresküste mit Strandpromenaden; die Ortsmitte soll nicht mehr als zwei Kilometer vom Strand entfernt sein,

- b) Vorliegen einer medizinisch-therapeutische Infrastruktur zur Abgabe und Anwendung der Heilmittel mindestens von April bis Oktober,
- c) einwandfreie Badewasserqualität an einem gepflegten und überwachten Badestrand.

4. Seeheilbad und See- und Thalassoheilbad

4.1 Seeheilbad

- a) Lage an der Meeresküste mit Strandpromenaden; die Ortsmitte soll nicht mehr als zwei Kilometer vom Strand entfernt sein, und
- b) einwandfreie Badewasserqualität an einem gepflegten und überwachten Badestrand

4.2 See- und Thalassoheilbad

Zusätzlich zu den Voraussetzungen für das Vorliegen der Prädikatisierung als Seeheilbad gemäß § 18 Nummer 4.1:

- a) für Heilverfahren aus der Kraft des Meeres zwingendes Vorhalten der ortsspezifischen Komponenten Meerwasser, Meersalz, salzhaltige und allergenarme Luft, Algen und Schlick oder Kreide für therapeutische Behandlungen vornehmlich in Thalassozentren,
- b) mindestens eine Einrichtung zur Abgabe und Anwendung von Heilmitteln,
- c) in den Therapieeinrichtungen Verwendung von ausschließlich ortsspezifischen Heilmitteln und Verzicht von alternativen Fremdprodukten, und
- d) Angebot von speziellen Thalasso-Programmen mit unterschiedlichen Kurschwerpunkten in Zusammenarbeit mit Medizinern entsprechend dem individuellen Gesundheits- und Krankheitszustand.

5. Heilklimatischer Kurort

- a) wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung kurmäßig bewährtes therapeutisch anwendbares Klima und eine durch bioklimatische Analyse und Beurteilung nachgewiesene Luftqualität; das Klima ist durch eine im Einvernehmen mit dem für Tourismus zuständigen Ministerium festgelegten Klimastation laufend zu überwachen,
- b) mindestens eine Einrichtung zur therapeutischen Anwendung des Klimas und der Kurmittel,
- c) Einsatz von klimatherapeutisch ausgebildetem Fachpersonal das mit den klimatherapeutischen Grundlagen vertraut ist, und
- d) Bademöglichkeit; diese muss bewacht sein, wenn die Lage an einem Badegewässer kennzeichnend für den Heilklimatischen Kurort ist.

6. Ort mit Heilquellen- oder Peloidkurbetrieb
 - a) Verfügbarkeit eines natürlichen, wissenschaftlich anerkannten und durch Erfahrung kurmäßig bewährten Heilwassers oder Peloides, und
 - b) Vorhandensein von mindestens einer Einrichtung zur Abgabe und Anwendung von Heilmitteln.
7. Kreide-, Sole- oder Thermalheilbad
 - a) Verfügbarkeit eines natürlichen, wissenschaftlich anerkannten und durch Erfahrung kurmäßig bewährten Heilmittels des Bodens, und
 - b) mindestens eine Einrichtung zur Abgabe und Anwendung von Heilmitteln.

Abschnitt 2 – Anerkennungsverfahren

§ 19 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anerkennung einer Prädikatisierung nach § 12 ist bei dem für Tourismus zuständigen Ministerium zu stellen.
- (2) Der Antrag ist zu begründen. Die Erfüllung der in diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen sind insbesondere durch Gutachten balneologischer, klimatologischer und hydrologischer Art sowie über die örtliche Immissionsbelastung nachzuweisen. Dem Antrag sind ferner beizufügen
 1. eine Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung,
 2. eine schriftliche Absichtserklärung zu einem Beitritt in eine Destinationsorganisation,
 3. für die Anerkennung als Heilbad oder Kurort ein Gutachten über die wissenschaftlich anerkannten Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen,
 4. für die Anerkennung als Heilbad oder Kurort ein Verzeichnis der bestehenden Heilbad- und Kureinrichtungen mit Erläuterungen zu deren barrierefreien Zugänglichkeit und Lageplan und
 5. eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu den Angaben im Antrag und abgegebenen Unterlagen.
- (3) Das für Tourismus zuständige Ministerium kann weitere Unterlagen und Nachweise anfordern, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag notwendig ist.
- (4) Der Antragsteller trägt die Kosten des Anerkennungsverfahrens.
- (5) Vor der Entscheidung über die Anerkennung ist der Beirat (§ 23) anzuhören. Dies gilt nicht für die Anerkennung als Tourismusort und Tourismusregion.

- (6) Die Regelungen über das Anerkennungsverfahren sowie die weiteren Bestimmungen über Heilquellen in § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und den §§ 36 und 137 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GOVBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GOVBl. M-V S. 431,432), bleiben von diesem Gesetz unberührt.
- (7) Die Anerkennung wird im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.
- (8) Für die Anerkennung von Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein UNESCO Welterbe befindet, als prädikatierte Gemeinde im Land Mecklenburg-Vorpommern nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 und § 12 Absatz 1 Satz 2 gelten die Absätze 1, 3, 4 und 7 entsprechend. Der Antrag ist zu begründen, insbesondere ist der Titel des Welterbes nachzuweisen.

§ 20 Führen von Artbezeichnungen

- (1) Eine Artbezeichnung nach §§ 12 Absatz 1, 13 bis 18 darf öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit einem Gemeindenamen nur verwendet werden, wenn die Gemeinde mit der entsprechenden Artbezeichnung anerkannt ist. Sie darf im amtlichen Verkehr nur mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“ verwendet werden.
- (2) Andere Bezeichnungen als die in §§ 12 Absatz 1, 13 bis 18 genannten Artbezeichnungen dürfen öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit einem Gemeindenamen grundsätzlich nicht verwendet werden, wenn sie geeignet sind, eine Qualifikation nach Art der §§ 12 Absatz 1, 13 bis 18 vorzutäuschen. Etwas anderes gilt gemäß § 8 Absatz 4 Kommunalverfassung, soweit die andere Bezeichnung auf eine territoriale Lage oder die Art der ortsgebundenen Heilmittel Bezug nimmt. Ohne Anerkennung einer Prädikatisierung dürfen solche Bezeichnungen nicht geführt werden. Dies gilt nicht für den Zusatz „Bad“, soweit Gemeinden diesen Zusatz am 26. Februar 1993 nachweislich als Namensbestandteil geführt haben.

§ 21 Nebenbestimmungen, Überwachung

- (1) Die Anerkennung kann auf höchstens 15 Jahre befristet und mit Auflagen verbunden werden. Zur Sicherung des Fortbestehens von Anerkennungsvoraussetzungen können Auflagen auch nachträglich erteilt werden.
- (2) Das Gesundheitsamt überwacht die Einhaltung der für die Anerkennung maßgebenden hygienischen Voraussetzungen.
- (3) Für die Überwachung der Betriebe, die Heilmittel im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 1 herstellen, gelten § 64 des Arzneimittelgesetzes vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S.

3394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 324) geändert worden ist und Kapitel VII der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385 EWG des Rates (Abl. L. 117 vom 05.05.2017 S. 1, Europäische Medizinprodukteverordnung) in Verbindung mit § 77 Medizinproduktrecht-Durchführungsgesetz vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist.

§ 22 Widerruf, Erlöschen und Verlängerung der Anerkennung, Kosten für geforderte Nachweise

- (1) Das für Tourismus zuständige Ministerium kann die Anerkennung als prädikatierte Gemeinde insbesondere widerrufen, wenn
1. eine prädikatierte Gemeinde einen schriftlichen Nachweis über eine Mitgliedschaft in einer Destinationsorganisation nicht nach sechs Monaten nach dem Tag der Prädikatisierung bei dem für Tourismus zuständigen Ministerium gemäß § 12 Absatz 5 vorlegt,
 2. eine Gästeabgabe nach Teil 2 dieses Gesetzes von der prädikatisierten Gemeinde nicht erhoben wird,
 3. eine Tourismusabgabe nach Teil 2 dieses Gesetzes von der prädikatisierten Gemeinde ohne Vorliegen von Ausnahmegründen nicht erhoben wird,
 4. eine Anerkennungsvoraussetzung gemäß Teil 3 dieses Gesetzes nicht nur vorübergehend entfallen ist, oder
 5. eine mit der Anerkennung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurde.

Die Nummern 1 bis 5 gelten für die Anerkennung als prädikatierte Gemeinde einer Gemeinde, auf deren Gebiet sich ein UNESCO-Welterbe befindet entsprechend. Mit dem Erlöschen der Anerkennung als prädikatierte Gemeinde erlischt die Anerkennung der UNESCO Welterbekonvention nicht.

- (2) Vor Aufhebung einer Anerkennung ist der Beirat (§ 23) anzuhören. Dies gilt nicht bei einer Aufhebung von Tourismusorten oder –regionen.
- (3) Kosten, die im Zusammenhang mit nach Absatz 1 Nummer 6 geforderten Gutachten oder Nachweisen entstehen, trägt die prädikatierte Gemeinde.

- (4) Die Anerkennung nach § 12 erlischt nach spätestens 15 Jahren (§ 21 Absatz 1). Rechtzeitig vor Ablauf der Anerkennungszeit oder einer Befristung soll die prädikatierte Gemeinde die Erneuerung des Anerkennungsverfahrens nach § 19 einleiten (Reprädikatisierung). Die Anerkennung gilt fort, soweit dem für Tourismus zuständigen Ministerium zumindest der Antrag auf Reprädikatisierung vorliegt.
- (5) Strebt eine prädikatierte Gemeinde eine höhere Prädikatisierung an, ist ein neues Anerkennungsverfahren nach § 19 von dieser einzuleiten.
- (6) Das für Tourismus zuständige Ministerium hat die Anerkennung zu überprüfen, wenn Umstände auf das Fehlen einer Anerkennungsvoraussetzung hindeuten.

Abschnitt 3 – Beirat für prädikatierte Gemeinden

§ 23 Beirat

- (1) Beim für Tourismus zuständigen Ministerium wird ein „Beirat für prädikatierte Gemeinden“ (Beirat) mit beratender Funktion eingerichtet. Dieser berät das für Tourismus zuständige Ministerium in allen Fragen, die für die Anerkennung als prädikatierte Gemeinde von Bedeutung sind. Der Beirat soll bei grundsätzlichen Fragen des Kurwesens gehört werden.
- (2) Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
1. Ein Vertreter des für Tourismus zuständigen Ministeriums als Vorsitzender,
 2. je ein Vertreter
 - a) des für Inneres zuständigen Ministeriums,
 - b) des für Gesundheit zuständigen Ministeriums und
 - c) des für Umwelt zuständigen Ministeriums,
 3. je ein Vertreter
 - a) der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern,
 - b) des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. oder des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
 - c) des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landbezirk Nord,
 - d) des Deutschen Wetterdienstes,
 - e) des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
 - f) des Bäderverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
 - g) des Hotel- und Gaststättenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (DEHOGA MV),

- h) einer zur Mitwirkung gemäß § 63 Absatz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3.Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, berechtigte Naturschutzvereinigung,
 - i) der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V.,
 - j) der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern,
 - k) des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Mecklenburg-Vorpommern,
 - l) des Verbandes der Deutschen Bäderärzte e. V., Region Mecklenburg-Vorpommern,
 - m) des Integrationsförderrates und
 - n) eines den Zielen des Verkehrs verpflichteten Vereins oder Verbandes.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden vom für Tourismus zuständigen Ministerium berufen. Die Verbände haben ein Vorschlagsrecht. Die Berufung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie soll widerrufen werden, wenn die Stelle, die die Berufung vorgeschlagen hat, das wünscht.
- (4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats haben keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit im Beirat entstehen.
- (5) Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er soll jährlich mindestens einmal zusammentreten.
- (6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des für Tourismus zuständigen Ministeriums bedarf.
- (7) Zu den Sitzungen können Fachleute mit dem Bezug zum Kur- und Erholungswesen zugezogen werden.

Abschnitt 4 – Datenerhebung

§ 24 Statistische Datenerhebung

Das für Tourismus zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine Verordnung über die Weitergabe von statistischen Daten, die von den prädikatisierten Gemeinden erhoben werden, zu erlassen (touristische Datenerhebungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern).

Teil 4 – Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 11 Absatz 2 Satz 2 und § 20 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Absatz 2 Sätze 1 bis3 verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von EUR 5,00 bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.
- (3) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und § 5 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zuständig.

Teil 5 – Schlussbestimmungen

§ 26 Sprachliche Gleichbehandlung

Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für Frauen und Männer.

§ 27 Übergangsvorschriften

- (1) Prädikatierte Gemeinden, mit Ausnahme von Gemeinden mit einem UNESCO-Welterbe, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Tourismusort und Tourismusregion, Seebad, Luftkurort und Erholungsort oder Heilbad und Kurort anerkannt wurden, sind von der Verpflichtung zur Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes für den Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes freigestellt. Die Entscheidung der prädikatierten Gemeinde, über eine Beibehaltung der Prädikatisierung unter den nach diesem Gesetz geltenden Bestimmungen, ist dem für Tourismus zuständigen Ministerium unmittelbar nach Entscheidung, spätestens jedoch bis Ablauf des Zeitraumes nach Satz 1, schriftlich mitzuteilen.
- (2) Das für Tourismus zuständige Ministerium prüft rechtzeitig vor Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 die Anerkennungsvoraussetzungen der bestehenden Prädikatisierungen nach diesem Gesetz und fordert unter angemessener Fristsetzung aktualisierte Unterlagen und Nachweise nach, falls sie für die Entscheidung notwendig sind. Auf Antrag beim für Tourismus zuständigen Ministerium kann die Frist nach Satz 1 verlängert werden. Der Antrag ist zu begründen.
- (3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die prädikatierte Gemeinde die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht erfüllt. Im Übrigen gilt § 22 Absatz 1 bis 3.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern

(Kurortgesetz) vom 29. August 2000 (GVOBI. M-V 2000, 486), das zuletzt durch Gesetz vom 05. Oktober 2022 (GVOBI. M-V S. 546) geändert worden ist, außer Kraft.

Artikel 2

Änderungen des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Satz 6 folgender Satz 7 eingefügt:
„Eine Übernachtungssteuer darf nicht erhoben werden, wenn zugleich eine Abgabe nach dem Tourismusgesetz erhoben wird.“
2. § 11 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderungen der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

§ 8 Absatz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Wort „Kurortgesetz“ durch das Wort „Tourismusgesetz“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Wörter „§ 6 des Kurortgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 des Tourismusgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Aufhebung des Erlasses „Hinweise zur Durchführung des Kurortgesetzes“

Folgender Erlass tritt mit Inkrafttreten des Tourismusgesetzes außer Kraft:

„Hinweise zur Durchführung des Kurortgesetzes“, Erlass des Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 25.-09.2000 – IX 310 b – 402.330.41.2